Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert Leipzig, 1779

Zweytes Buch. Erstes Kapitel. Erster Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

Beugniffe,

Widerlegungen.

Zwentes Buch. (S. 64.) Erster Abschnitt.

I. (S. 66.)

ie gewöhnliche Urt von Suldigung und leiftung bes Lehn= ober Manneydes, (wie S. Mofer ihn nennt) geht, ben ben verschiedenen Bolferschaften, und ben jeder derfelben, wieder in verschiedenen Zeitpunften, in einigen Rleinigfeiten von einander ab; und so lange die leben noch Gnabengeschenke waren, galten jene Zusagen nur auf so lange Zeit, als bie Werbindung zwischen dem lehnsherrn und dem Bafallen Das altefte, bis auf uns gefommene Benspiel von diesen Fenerlichkeiten, und vielleicht bas einfachste, ift bas bom Lassilo, Bergog von Bayern, ben feiner Belehnung vom Ronige Pepin, im 3. 757. Es wird folgender Geffalt befdyrieben: Taffilo Dux Bajoariarum cum primoribus gentis suae venit, et more Francorum, in manus regis in vallaticum manibus fuis femetipfum commendavit; fidelitatemque tam ipfi regi Pepino, quam filiis ejus Carolo et Carlo. manno.

Zeugniffe, Widerlegungen

manno, jure jurando supra Corpus Sancti Dionysii promisit. Adelmus, Annal. Franc. ap. Bruffel, liv. 1. ch. 1. fect. 7.

Mus ben Worten, more Francorum, fann man folgern, daß diefe Gebrauche noch von einem bebern Alterthum find; und es ift, in ber That, wenig Zweifel übrig, baß fie nicht von ben frubeffen Beiten an bestanden haben follten. Wir finden fie, Diefem gu folge, in bem angelfachfischen Zeitpunft ber englischen Geschichte. Nichol. Praefat. ad. LL. Anglo-Saxon. p. 6. 7. Es ift indeffen mabr, baf einige berühmte Schriftsteller behaupten, Diefe Gebrauche maren nur Die Folgen von erblichen leben gewesen. Aber die Suldigung bes Taffilo, und die angelfachfische Gibesleiftung find alter, als die allgemeine Ginfuhrung biefer Erblichfeit. Und es giebt feinen wichtigen Grund, warum biefe Reperlichkeiten nur bas Refultat ber leg-

tern hatten fenn follen.

292

Wie bas Vorrecht ber Führung von Privatfriegen all feine Unordnungen und feine Trubfale unter bem Ubel verbreitet hatte, wurde es, sowohl in Franfreich als in England, gebrauchlich, in die Suldigungsformel ober ben Manneid einen Borbehalt einzurucken, wodurch die Verbindlichkeit bes Vafallen gegen ben Lehnsherrn auf folche Sandlungen eingeschränft wurde, welche nicht ber, bem Ronige gufommenben Treue gumiber maren. Der Zweck hiervon mar, ben überhand nehmenden Privatfriegen zu feuern, und man entbeckt darin das Fortrucken ber Begriffe von Gesittheit und Regierungsform. Der beilige Ludewig führte biefes in Franfreich ein; und in England entbecft man es in dem, was man die "Buldigungsfrature" nennt, in bem fiebzehnten Jahr Couard bes zwenten. In Diefer Formel ober Verordnung fett ber Bafall, nachbem er Die, feinem Lehnsberrn fculbigen Berpflichtungen gugefagt,

gesagt, hinzu: "der Oflichten unbeschadet, die "ich dem Geren unserm Könige schuldig bin."

Aus diesen Gebräuchen, wie sie auf diese Art eingeschränkt waren, entstand, wie die Lehen allmählig eingiengen, der Begriff von Treu und Geborsam, die jeder Unterthan, er sen kandeigenthümer oder nicht, seinem Oberherrn schuldig zu senn, angenommen wird. So brachte der Lehn= oder Manneid den Kid der Treue, oder den keuteid hervor.

2. (6.68.)

In einem anbern Werfe habe ich mich bestrebt, dem hohen Ulterthum ber lehnfalle oder lehnpflichteu nachzuspuren. (S. hiftorische Abbandlungen von dem Alterthum der englischen Staatsverfaffung). Es ift ein gewöhnlicher Irrthum, baß diefe Friichte ber lehnverfaffung nicht ebe in England gur Reife gefommen find, als ju ben Zeiten ber Norman-Diese Meynung ift bem Mangel von Unterfuchungsgeist einiger Rachforscher von großem Rufe, welche berfelben, ohne weitere Ueberlegung, gleich= fam bas Siegel aufgebruckt haben, und ben engen Ropfen anderer guzuschreiben, bie ben Ginfall ber Rormanner gern, als ben eigentlichen Zeitpunft, wo unfre Staatsverfaffung gegrundet worden ift, anseben, und ben Borrechten unfrer Ronige gern ihre Uchtung bezeugen mochten, indem fie ben Bergog Wilhelm als einen Eroberer barstellen, und ber Wichtigfeit bes Bolks fpotten. Auf Diefe Art find Jrrthumer auf Irrthumer gleichfam eingeimpft worben.

Aber die angelfächsischen Gesetze widersprechen dem Einfall von der spätern Entstehung der Lehnfälle mit einer Stärke, welcher nicht zu widerstehen ist. Sie erwähnen derselben ganz besonders, und ganz deutlich. Und der Leser kann, formliche Erläuterungen über die Lehn-

Lehnfälle in ben angelfachfischen Zeiten, in ben unten

angezeigten Werfen finden. *)

Gines von den Gefegen Canuts fann ich mir nicht verwehren, anzuführen, weil es fehr augenscheinlich bas Dafenn ber Lehnfalle beweifet. Es verord. net, baf die landerenen eines lebntragers, ber in ei. ner Unternehmung gegen einen Feind jum Ueberlaufer wird, von feinem lebnsberrn eingezogen; und baff, wenn jener in einer Schlacht umfommt, fein Beergerathe guruckgegeben, und feine landerenen auf feine Rinder fommen follten. L. L. Canut. c. 75. Ausreißen mar, in allen Feudalreichen, eine von ben Urfachen ber Lehnsverwirfung. Spelm. Gloff. voc. Fe-Ionia. Aber mir erfeben bieraus, baf von ben lebnfallen in bem Zeitalter Canuts, fowohl ber von ber Bermirfung, als ber vom Beergerathe flatt fanben, und baf landeregen nicht allein auf lebenslang ju leben gegeben murben, fondern auch auf die Erben fommen fonnten; ein Umftand, ber uns ju ber Borftels lung bringt, baß bamals ichon einige Schritte gur Erblichkeit ber leben geschehen maren. Uebrigens ift Diefes wichtige Gefes, und mahrscheinlicher Beise mit Worfas, von Wilkins misverstanden worden. Der gelehrte lefer wird nicht erft benachrichtigt werden burfen, daß diefes Schriftstellers Ueberfegung ber angelfachfischen Gefebe mangelhaft und untreu ift.

Was bemerkt zu werden verdient, ist, daß, ind dem verschiedene englische Schriftsteller aus der Normandie, und von dem Herzoge Wilhelm, unste Feudalgesetze und Lehnfälle herholen, ein französischer Schriftsteller, Wilhelm Noville von Alenzon, in sei-

^{*) 1)} The Case of Tenures upon the commission of defective tittles, argued by the judges of freland.
2) Selbens Werke an verschiedenen Stellen. 3) Whitaters Geschichte von Manchester.

ner Worrebe ju bem Grand Coustumier de la Normandie, behauptet, sie waren zuerst aus England, burch Ebuard ben Bekenner, in bieses Herzogthum

eingeführt worden.

Alber die Sache verhält sich also. Diese Früchte bes lehnwesens und dieses Gesetz erstreckten sich über ganz Europa, nicht Unnehmungsweise, sondern als eine Folge von der Eigenthümlichkeit der Sitten und der lage der bardarischen Nationen, welche Eroberungen machten. Es giebt keinen historischen Satz, der sich deutlicher machen ließe. Und Du Cange besonders, wenn wir den erstaunenden Umfang seiner gesammelten Nachrichken betrachten, ist sehr zu tadeln, daß er so angelegentlich die Mennung behauptet, als wären die Gebräuche und Einrichtungen der europäischen Staaten vorzüglich aus den Sitten und Einrichtungen Frankreichs entsprungen.

3. (6.68.)

Sogar zur Zeit Braktons, nachdem die Feudalverbindungen schon die tödtlichste Wunde erhalten hatten, finden wir die gegenseitigen Pflichten des Lehnsherrn und des Lehnsmannes, und ihre immerwährende Verbindung in den stärksten Ausdrücken erwähnt:

Nihil facere potest tenens propter obligationem homagii, quod vertatur domino ad exhaeredationem vel aliam atrocem injuriam; nec dominus tenenti, e converso. Quod si fecerint, dissolvitur et extinguitur homagium omnino, et homagii connectio et obligatio, et erit inde justum judicium cum venerit contra homagium et fidelitatis sacramentum, quod in eo in quo delinquunt puniantur, sc. in persona domini, quod amittat dominium, et in persona tenentis, quod amittat tenementum. De leg. consuetud. Angl. p. 81.

4. (5.69.)

Zeugniffe, Widerlegungen

296

4. (6.69.)

Ich weiß, daß der Zustand des Volks, vor Aleters, so wie ihn D. Brady, H. Zume und D. Robertson, und eine Menge anderer Schriftsteller beschreiben, allgemein verworren und elend war; und dennoch wird die Macht der Edlen als ganz unmäßig dargestellt. Sie gründen sich auf das, was sie den aristokratischen Geist dieser Zeiten nennen, und scheinen ein Vergnügen in der Ausmahlung der Verachtung des großen Hausens zu sinden.

Es ift merfwurdig, baf diefe Begriffe wiberfprechend find, und nicht mit einander bestehen fonnen. "Der Ubel hatte unermeflichen Ginfluß;" aber moburch erhielt er ihn benn? Richt burch bie Ungahl und die Unhanglichkeit feiner lehnmanner? Darin bestand seine Macht; und unterbruckten fie benn biefe? Gerade das Gegentheil ift die Bahrheit. Gie behanbelten fie mit ber allergrößten Gelindigfeit; und ihr Rugen erforderte es fo. Folglich murbe die Bertraulichfeit zwischen dem Udel und feinen lehnmannern eis nen langen Zeitraum bindurch unterhalten; aber bie Geschichte beffelben ift wiederholentlich behandelt morben, ohne daß man die nothige Aufmertfamkeit auf ben Geiff und die Matur beffelben gehabt hatte. Der Berfall biefer Bertraulichfeit mußte, in ber That, Uns ordnungen und Bedrückungen erzeugen; und, mas meine Bemerfung bestätigt, in diefer lage ber Gachen mar es, baß bie Macht bes Ubels geschwächt murbe.

Der Jerthum, bessen ich hier gebenke, murbe zuerst burch einen einsichtsvollen Schriftsteller verbreitet, weil er ber Theorie angepaßt war, die dieser Schriftsteller vortrug. Aus eben benfelben Grunden nahm ihn ein Autor von noch größern Talenten an;

und es bedarf nichts mehr, als dieses, um eine Ungereimtheit Gang und Gebe zu machen. Denn Schriftsteller, die selbst nicht denken, und sich, wenigstens auf eine Zeitlang, einen Namen zu machen suchen, stußen sonderbare Meynungen nur zu gern auf, und wiederholen sie so oft, bis sie geglaubt werden.

s. (G. 69.)

In H. Zume findet sich folgende sonderbare Stelle: "Reines der Feudalreiche in Europa hat solche "Einrichtungen, als das Gowgericht, Gaugericht, "oder Grafendinge (county-court), welches der "Eroberer noch von den sächsischen Gebräuchen beste-"hen ließ. Alle die Wehren (freeholder) in der "Grasschaft, sogar die vornehmsten lehnsherren, wa-"ren verbunden, den Schöppen (Sheris) dahin zu sol-"gen, und ihnen in der Handhabung der Gerechtigseit "benzustehen." (Kilster Andang.)

Dieser nachdrücklichen Behauptung ungeachtet, hat sedes Feudalreich comites (Grafen) und Comitatus (Grasschaften) gehabt. Die Grasschaft war das Gebiet, oder die Länderenen, welchen der Graf vorsstand; und der Gerichtshof, den er hielt, und in welchem er den Vorsiß hatte, hieß das Gowgericht, Grasendinge. Zu diesem wurden die Wehren und Lehusherren berusen, und traten, als Bensißer oder Nichter, daben auf. Du Cange, und Spelman, voc.

Comites.

Es mochte, in der That, Grafen geben, die nicht des Wigenthums (Property) der ganzen Grafschaften genossen, sondern nur eines Theils derselben; aber in diesem Fall handhabte der Graf dennoch die Gerichtsbarkeit darin. — Der Schöppe war ursprünglich eine sehr untergeordnete Person; er war zuweilen nichts mehr, als der Abgeordnete des Grafen.

298 Zeugniffe, Widerlegungen

Daher ist er auch unter dem Titel vice comes bekannt. Zuweilen hatte er nur das Beste des Königs in besordern Grafschaften zu besorgen. Und er steng, in der That, nur an, eine Rolle von Wichtigkeit zu spielen, wie, benm Verfall des Lehnwesens, die Gerichtsbarkeit des Udels zu einem bloßen Schatten geworden war.

Ferner sagt H. Zume, daß der Eroberer die Grafenfolge oder das Gaugericht von den sächsischen Gebräuchen benbehalten habe. Er scheint also zu schließen, daß diese Gerichtshöse dem königlichen Ansehen gunstig waren. Der Wahrheit nach ist es aber gerade umgekehrt. Je größer, je weit umfassender die Gerichtsbarkeit des Adels und des Volkes ist, je eingeschränkter sind die Vorrechte des Fürsten. Die Grafendinge waren große, mächtige Stüßen der Frenheit des Unterthanen. Und, anstatt sie zu erhalten, wäre es der Vortheil des Eroberers gewesen, sein großes Ansehen zu ihrer Unterdrückung anzuwenden.

Hers, ber eine Entdeckung gemacht hat, hinzu: "Bielgleicht hat diese Einsekung des Grafschaftsgerichts
hin England größere Wirkungen auf die Regierungshform gehabt, als bis ist noch durch Geschichtscheiber oder Alterthumskundige ausgemittelt worden."

Diese, und andere schwache Stellen, habe ich in den Werken dieses berühmten Mannes angezeigt, um die Gesahr sichtlich zu machen, wenn man unumsschränktes Zutrauen in die größten Namen sest. Das ungebührende Gewicht, das man dem, was man große Autoritäten nennt, zu geben pflegt, drückt, in allen Wissenschaften, den Geist der Prüfung zu Voden.

6.(5.69.)

6. (6. 60.)

Die beutschen Stamme nahmen ihre auszeichnenbe Freybeit in ihre Eroberungen mit. Tacitus fagt von ihnen, baß, wie fie in ihren Walbern waren, do minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. De Mor. Germ. c. 11. Diefe Gigenthumlichfeit ihrer Regierungsform, und biefe Wichtigkeit bes Bolfs, find nicht allein in ihrer Gefchichte fichtbar, fondern auch in ihren Gefegen. In ber Borrebe gu ben Gefeßen ber Franken findet fich folgende Stelle: hoc decretum est apud regem, et principes ejus, et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merwungorum confistunt. Lindenbrog. p. 309. Das Gefet ber Alemannier hebt fo an: incipit lex Alamannorum, quae temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt XXXIII. episcopis, et XXXIII. ducibus, et LXXII. comitibus, vel cetero populo constituta est. Lindenbrog. p. 363. Und die infinita multitudo fidelium, die in den angelfachfischen Parlamenten erscheint, bedeutet nichts anders. Spelman's councils. Ursprunglich hatte, eben so wie im alten Deutschland, jede Person, die ein Schwerdt führen burfte, in allen Staaten Europens bas Recht, fich ben ber Nationalversammlung einzufinden. Das Oberhaupt ber Mation fonnte fein neues Gefes ergeben laffen, fein altes auf beben, ohne bie Ginftimmung bes Wolfs.

Aber, ben den alten Deutschen, wurde das Volk sogar ben besondern Gelegenheiten vorgestellt; und Cacitus erzählt uns, daß, wie Civilis den Krieg gegen die Römer erklärte: convocavit primores gentis et promptissimos vulgi. Hist. lib. 4. Siehe die histor. Abbandlung über das Alterthum der englischen Staatsversassung, ste Abth. Nach der Errichtung

tung der europäischen Staaten wurde man, durch die Unbequemlichkeiten, die aus einer Menge bewassneter Menschen deutslich die Vortheile der Repräsentation gewahr. Und das Volk erschien nun, den den Zusammenkunsten der Nation, durch Abgeordnete, die seine Nechte und Frenheiten vertraten und schüßten. Der genaue Zeitz punkt dieser Einrichtung ist in keinem Staate von Europa bekannt. Daß sie aber sehr alt ist, kann nicht bezweiselt werden. Und die Gemeinen treten mit in den Versammlungen der Franken, die man die champs de Mars et les champs de May nennt, in den Cortes der Spanier, und den Wittenagemots der

Englander, auf.

Daß in Frankreich bas Wolf, noch vor bem Beitalter Rarl des Großen, vorgestellt worden, ift bochft wahrscheinlich. Und baß es, unter ber Regierung biefes ftaatsflugen, machtigen Furffen, von Wichtig. feit mar, barüber giebt es entscheibenbe und gemiffe Beweise. Durch bas unterrichtende Wert bes Ergbis Schoffs Sincmar, de ordine Palatii, wird biese Materie in ein fehr helles licht gefest; und ber Ubt Mably, ber es ausgeschrieben und commentirt hat, erfennt bie oberfte Macht ber Zusammentunfte biefer Zeiten, zieht Benfpiele bavon, und von bem Ginfluß und ber Wichtigfeit des Wolfes, an. Es fonnte, in der That, nichts von großem Belange ober Werth, es fen in Rrieg ober Frieden, und über welchen Gegenstand es wollte, ohne Benftimmung beffelben abgethan werden. Lex confensis populi fit, et constitutione regis. Capit. Kar. Calv. an. 864. ap. Balutz. tom. 2. p. 177. Diefe Behauptung wird durch deutliche, gahlreiche, gang einstimmige Zeugniffe gewährt, burch alte Gefeße, Geschichte und Berordnungen, unterftußt. Siehe Hotoman, Franco-Gallia, c. 10. 11. Mably, Observ. sur l'histoire de France,

France, lib. 2. ch. 2. Rymer, on the antiquity of Parliaments. *) Diese Zusammenkunste waren sehr von ben Etats generaux der solgenden Zeitalter verschieden, wie die Richte des Wolks schon beeinträchtigt, und die gesetzgebende Macht in den Handen des Oberhaupts der Nationen war. Aber, es ist nicht ungewöhnlich, diese mit einander verwechselt zu sehen; und, auf diesen Irrihum sind, gegen die Gemeinen von England, sehr unpassliche Schlusse ausgeführt worden.

In welchem Zeitpunkt die Abgeordneten des Volks ben den Spaniern, in den Cortes, zuerst erschienen, ist ungewiß. Aber die Frenheit der Wissgothen, die dieses Königreich stifteten, war sehr undändig; ihre liebe für Unabhängigkeit wurde, durch die Bedrückung der maurischen Beherrschung, genährt; und ihre Oberhäupter wurden, einen langen Zeitraum hindurch, in einem verwundernswürdigen Grade von Unterwürssigkeit erhalten. Alle einzele Mitglieder der gothischen Völkerschaft, die Schwerdter trugen, kamen, so wie die Mitglieder aller barbarischen Stämme, welche Erosberungen machten, ursprünglich mit zu den Staatszussammenkunsten; aber, es ist natürlich, zu solgern, daß, wie man ansieng, die Nachtheile solcher zahlreischen, tumultuarischen Versammlungen gewahr zu wers

⁵⁾ H. Zume hat sich, einer Menge von Zeugnissen ungeachtet, die seinen Behauptungen entgegenstehen, dennoch auf folgende Art hierüber ausgedrückt: "Die "große Gleichheit aller Feudalreiche in Europa ist Je"dermann, der irgend einige Kenntnis von der alten "Geschichte hat, sehr gut bekannt; und die Alter"thumskundigen aller auswärtigen Lande, wo jemals "diese Frage ohne Parthengeist untersucht worden ist, "haben zugestanden, daß die Gemeinen sehr spat zur "Theilnehmung an der gesetzgebenden Macht zugelassen worden sind." Eilster Andang.

Zeugniffe, Widerlegungen

302

den, nur Abgeordnete, um das Wolf vorzustellen, bee rufen wurden.

Indeffen behauptet man, baß, es fen nun abfichte lich von ber fpanischen Regierung geschehen, ober bie Folge von ben Ginfallen ber Mauren, ober von ber Unruhe ber Zeiten gewesen, fich nicht fruber offenbare Beweise von biefer Reprafentation Des Bolfs fina ben, als vom Jahr 1133. Ihre Erscheinung in biefem Zeitpunft hat D. Geddes burch Zeugniffe bewiefen; auch hat Diefer Schriftsteller ein Borforderungsschreiben befannt gemacht, wodurch im Jahr 1300 Die Stadt Ubula ersucht wird, ihre Abgeordneten ins spanische Parlament ju schicken. Miscellaneous Tracts, vol. 1. Huch giebt es Erweife von einem spanischen Parlamente im Jahr 1179, ben welchem fich die 216. geordneten bes Bolks einfanden; und von einem ans bern, im Jahr 1210, bem fie, als ein Theil ber gefeggebenden Macht benwohnten. Gen. Hilt. Spayn. ap. Whitelock, Notes upon the King's Writ, vol. 2. p. 65.

Es scheint also die höchste Ungereimtheit und Ausschweifung zu seyn, wenn man die Einwohner von England, wie verschiedene gethan, in einem Zustande von Sclaveren; und den Befehl des Fürsten, als ein Geseh in einem Zeitpunkte annimmt, wo, in andern Gegenden Europens, Frenheit und Abgeordnete des Bolks erscheinen, und die Vorrechte des Oberhaupts durch Nationalversammlungen eingeschränkt und bestimmt werden. Dieses Oberhaupt war damals so wesnig despotisch, daß er jeden Augenblick Gesährlichkeisten und Beleidigungen ausgeseht war. Er konnte, eines leichten Versehens wegen, abgeseht werden. Er wurde zu seinem Umt erwählt. Und sein Krönungse eid drückte seiner Unterwürsigseit aus, und verband ihn, die Rechte seiner Unterthanen zu beschüsen.

Die

Die angelsächsischen Gesetze sind ein Beweis, daß er, anstatt nach Gutbesinden und Eigenwillen zu herrsschen, der Kontrolle der Staatszusammenkunste unsterworsen war. In den Vorreden zu diesen Gesetzen sinden wir, daß die Weisen (Wites) oder Sapientes ein wesentlicher Theil der Regierung waren. Der Ausdruck, seniores sapientes populi mei sindet sich in der Einleitung zu den Verordnungen des Königs Ina, vom Jahr 712. Und diese sapientes populi, oder Abgeordneten des Volks, erscheinen auch in den Gesetzen anderer angelsächsischen Fürsten. L. L. Anglo-Saxon. ap. Wilkins.

Es ist sehr merkwürdig, daß der Ausdruck sapientes, wie man in dem Du Lange aus seiner Erklärung dieses Worts, sehen kann, vor Alters, in Italien, diesenigen bezeichnete, die den Angelegenheiten der Städte oder Gemeinheiten vorstanden. Wenn nun Leute dieser Art, allgemein, als ein Theil des angelssächsischen Wittenagemots (Nationalversammlungen) vorsommen, so muß es nur dem Vorurtheil unmöglich sehn, nicht gewahr zu werden, daß sie, als Vertreter des Volks, haben handeln, und daß ihnen diese Unterscheidung nur zu Theil werden mussen, weil man von ihrer Weisheit und Erfahrung hohe Begriffe gehabt.

Es wird sogar, aus einem merkwürdigen Zeugniß, augenscheinlich, daß das Wort Sapientes die Gemeinen bedeutet haben musse. In der, von der Grafschaft Devousdire, Eduard dem dritten überreichten Bittschrift sinden sich solgende Ausdrücke: "que luy please par l'avys des prelats, countees, barons, et autres sages in cest present parliament ordeiner etc." Diese Vittschrift ist in der 4 Inst. p. 232: gedruckt. Wenn unter der Regierung Eduard des dritten durch autres sages die Gemeinen verstanden werden, so kan

Zeugniffe, Widerlegungen

man mit ber größten Zuversicht behaupten, baß bas Wort sapientes eben biefen Sinn in altern Zeiten

gehabt.

304

Und in der That läßt sich aus den Ausdrücken, wodurch die angelsächsischen Staatszusammenkunfte bezeichnet werden, folgern, daß es Vationalversammlungen gewesen. Commune concilium, conventus omnium, concilium cleri et populi, omnium principum et omnium sapientum conventus etc. Alles dies sind Benennungen, welche uns zwingen, die Einmischung und den Benstand der Gemeinen ") daben

anzunehmen.

In den Jahrbüchern von Winchelcomb, vom Jahr 811, sindet man, durch den Ausdruck procuratores, ein Mitglied des Wuttenagemot bezeichnet. Auch kommt es so in einem Frenheitsbriefe des Königs Athelstan vor. Und es scheint außer allem Zweisel zu senn, daß die damit angedeuteten Personen Abgeordnete des Volks gewesen sind, wenn man sich erinnert, daß in den spanischen Schriftstellern diese Klasse von Menschen durch procuradores de las cividades y villas ausgedrückt wird. Im Polydor Virgilius sinden wir sogar die Worte procuratores civium populique, p. 478. ap. Whitelocke, vol. 1. p. 378.

Zu Diesen Bemerkungen konnte ich eine Menge ansehnlicher entscheibender Zeugnisse hinzufügen. Aber ich

*) H. Zume hat in der That bemerkt, daß "keiner von "den Ausdrücken der alten Geschichtschreiber, ob man "gleich viel hundert Stellen anführen kann, ohne die "außerste Gewaltthätigkeit, so verdreht zu werden "vermag, daß ein Sinn herauskäme, der die Gemeinen zu wesenlichen Mitgliedern des Staatsraths "machte." Eister Andang. Es thut wehe, wenn man, in einem so großen Manne, einen so augenscheinlichen Mangel von Aufrichtigkeit entdecken muß.

ich bin ist nicht Willens, hauptsächlich mich auf einen Streit über die Wichtigkeit des Wolfes einzulassen. Es ist zur Vollständigkeit dieses Werks genug, das Alterthum der Gemeinen, gegen eine Behauptung von ihrem neuern Ursprung, außer Zweisel zu sesen eine Meynung, die ein neuerer Geschichtschreiber von großem Ruf, mit eben der Zuversicht, die in all seinen Schriften herrscht, aber mit viel weniger nachdrücklichen Gedanken und Raisonnement behauptet, als seinen philosophischen Werken so viel Ruhm verschafft haben.

5. Bume, voller Bewunderung fur die Talente bes D. Brady, hintergangen burch die Ginfichten beffelben, geneigt, ber Regierung Schmeichelenen ju gollen, ober Billens, Bortheil von einem Suffem gu gieben, das funftlich genug geschmiedet, und gum Bebrauche fertig mar - S. Sume führte feine Geschichte nach ben Mennungen biefes Schriftstellers aus. Aber, man muß fich erinnern, baf D. Brady Gelabe einer Parthen mar, und, niebertrachtiger Beife, feinen vortrefflichen Beift, und feine bewundrungsmurbige Scharffinnigfeit anwandte, Eprannen gu rechtfer= tigen, und die Rechte feiner Ration ju gerftoren. 5. Bume bat fich, mit wenigerer Sartnacfigfeit. mit einem größern Unfehn von Aufrichtigfeit, und mit all den Rennzeichen eines frenen benfenden Beiftes, ju eben benfelben Endzwecken berabgelaffen; und feine Gefchichte muß, vom Unfang bis zu Ende, vorzüglich als eine scheinbare Vertheibigung von Vorrechten angefeben merben. Wenn man fie als eine gierliche, geift. reiche Urbeit ansieht, ift fie jeder Empfehlung werth. Aber fein Freund ber Menschheit, und ber Frenheit bon England, fann feine Unterfuchungen über unfre Staatsverfaffung, und ihren Ginfluß auf feine Ergab. lung, untersuchen, und mit ben alten und ehrmurdi-

306 Zeugnisse, Widerlegungen

gen Denkmålern ber englichen Geschichte vergleichen, ohne hochliche Verwunderung und patriotischen Unwillen zu fühlen.

7. (6.71.)

Die allgemeinen Einrichtungen, die Vormundsschaften betreffend, findet man benm Eraig lib. 2. Du Cange, voc. Custos, Warda. La coutume reformeé de Normandie, par Basnage, Art. des Gardes. — *)

In der unterrichtenden Sammlung von Urfunden, The history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England, by Mr. Madox betitelt, find folgende Benfpiele von verschiedenen, burch die Krone verfauften, Vormundschaften in dem Zeitraum vom Herzoge Wilhelm bis zu dem Ronige Johann angutreffen. Godfried von Cramavill gab, für die Innhabung ber landerenen von Afeton, die dem Ralf bon helbebouil und Ralfs Erben gufamen, mabrend ber Minderschaft besselben, XXV. I. X. S. Bund von Stammavill bot fur die Verwahrung feiner Schwe. fter und ihrer landeregen, X. l. Ralf von Gerne. mue erlegte IX. Mark, für die Aufbewahrung von Philipp von Nimebotes Tochter, und beren Erbichaft; Graf David CC. Mart fur Stephan von Cameis, und beffen fammtliche landerenen, bis ju beffen Bollburtigfeit, bes Konigsbienft von benfelben unbescha-

^{*)} Und in dem Schwabenrecht (Urt. 49 und 55.) und im Sachsenrecht (Urt. 26.) heißt es: "der Herr ist immer "des Kindes Bormund an dem Sute, das ein Kind "von ihm hat, und soll das Seld des Gutes nihmen, "dis das Kind zu seinen Jahren komme." — Die Urssache hiervon war wohl ursprünglich, weil der Lehnsherr für das Kind den Lehndienst leisten mußte. 24. d. 14.

bet; auch sollte Graf David keine Verheerungen barln anrichten. Und Philip Fitz Roberr erlegte CC. L. und C. Schinken, und C. Käse für die Vormundschaft über die Ländereyen und den Erben des Jvo von Mundy, bis dieser Erbe volljährig war.

Vol. I. p. 323. 324. *)

Ben Betrachtung Diefer Verkaufe ift ber innere Behalt ber Mungen, und die Veranderung beffelben, in Erwägung zu ziehen. Es erhellt aus h Mador, "baß unter ber Regierung Beinrich bes britten, Gimon von Montfort gehn taufend Mart fur die Huf-"bewahrung ber landerenen und bes Erben von Gil. "bert von Unfranville zahlte, bis zur Bollburtigkeit und Werhenrathung beffelben, Die Wergebung ber "Pfarrpfrunden und Ritterleben, und andere Bubehor, "und Beimfalle mit eingerechnet;" und lord littleton hat den Betrag biefer Summe, nach dem gegenwartigen Gehalt ber Mungen ausgerechnet. "Behn tau-"fend Mart, fagt er, enthalten am Bewicht fo viel "Gilber, als ift zwanzig taufend Pfund; und ba ber "Werth bes Gilbers, in jenen Zeiten, unftreitig funfmal bober ftund, als ist, fo macht biefe Zahlung mehr aus, als wenn heutiges Lages hundert taufend "Pfund an die Krone bezahlt wurden." Hift. of Henry II. vol. 2. p. 207. Madox, vol. 1. p. 326. - **)

11 2 7.(5.72.)

^{*)} Erst im Jahr 1318 kaufte die Stadt Halle dem magdeburgischen Bischoff Burkard das Vormundschaftsrecht, das dieser über die Stadtgüter hatte, für 500. stendelische Wark ledigen Silbers ab. S. Kressi Dist. de priv. agric. Com. et Nob. §. 15. A. d. U.

^{**)} Der Erzbischoff von Trier kaufte Raiser Karl bem vierten viele bergleichen Bormundschaftsrechte ab. S. Kressi Dissert, de Privil, Agric, Com. et Nob. §. 15. 21, 0, 11.

Zeugnisse, Widerlegungen

308

8. (5. 72.)

Daß aus ber Bentretung ber Lehnwaare, ober Lehnsgebühr, allerhand Bedrückungen entstehen muffen, werden folgende, aus der englischen Geschichte genommene Benspiele, zur Gnüge erlautern.

In dem funften Jahr der Regierung bes R. Stephan zahlte Balter Sait funf Mart Gilber, als lehnsgebuhr, für feines Baters landerenen; Mice, Bemahlinn des Roger Bigot, hundert acht und neunzig L. für ihres Vaters landerenen von Belvoir; Boleran Rig William XXXIII. L. VI. S. und VIII. d. für bie feinigen. - Unter ber Regierung Beinrich bes zwenten erlegte William Fis William XXV. Mart, als Lehnswaare für fein land; Theobald von Valeines XXX. L. für fechs Ritterleben; und Robert von Dubavill, X. Mark. - Bur Zeit Richard bes erften, gab Robert von Oldavill's Cohn hundert Mark für bie Abnahme feiner Hulbigung, und als lehnsgebuhr und Gingiehungsrecht feiner lanberenen; Walter von Diewenton zahlte XXVIII. S. und IV. d. für die Einziehung bes vierten Theils eines Nitterlehens, bas an ben Ros nig, wegen unterlaffener Zahlung ber lehnwaare, verfallen war. William von Novo Mercato erlegte C. Mark, damit der Ronig deffelben billige 216. stattung der Lehngebuhr annehmen mochte, namlich C. L. — Unter ber Regierung bes R. Johann gab John von Benecia, CCC. Mark, als Ginziehungsgebuhr und lehnwaare, huldigte baben bem Ronige, und versprach ibm, in jedem Jahr, ein annehmliches Geschenk. Gottfried Bake jahlte CC. Mart, als lehngebuhr. Madox, hift. of the excheq. vol. 1. p. 316. 317.

Die fleinern Schritte in ber Geschichte ber Lehnwaare, und ber übrigen Lehngefalle, sind fein Borwurf wurf dieses Werks. Der leser, ber die lehnsgebühr in England naher untersuchen will, kann L. L. Guliel. L. L. Henr. I. Chart. Johan. etc., und, auswärtige Staaten betreffend, den Brussel, usage des fiefs, liv. 2. Assisses de Jerusalem und die Glossarien, zu Rathe ziehen.

9. (5.72.)

Littleton, on tenures, sect. 107. Du Cange, Disparagere. La Coutume reformée de Normandie.

10. (6.73.)

Celeffia, Frau bes Nichard, Sohn von Colbern, gab XI. S. für die Bormundschaft ihrer Rinder und beren landeregen, und daß sie nicht verheprathet werden konnte, als nach ihrem eigenen Gutbefinden. William, Bischoff von Eln, zahlte CCXX. Marf für bie Aufficht bes Stephan von Beauchamp, und daß er ibn verheprathen tonne, an wen er wolle. William von St. Marienfirch erlegte D. Mark; jur Erhaltung ber Vormundschaft über Robert, Sohn bes Robert Fisharding und beffen fammtliche Erbichaft, beffen Ritterleben und Ber-Schenfung ber Rirchenpfrunden, gufammt dem Recht, die dazu geborigen grauen, und ihn felbft, an eine feiner Verwandtinnen gu verheprathen; ausbedungen, daß Roberts landerenen, ben beffen Bollburtigfeit, an benfelben gurudfielen. Barth. von Muleton erfaufte mit C. Mart bie Vormundschaft über die landerenen und ben Erben bes lambert von Dbetoft, und daß er Lamberts grau, nach feinem eigenen Gefallen, verheprathen tonne, boch alles ohne Berringerung. Gottfried Eroff gab XL. Mark für bie Vormundschaft ber landeregen und Erben U 3

310 Zeugniffe, Widerlegungen

ben Campfon von Mules, die Konigsleute maren. imgleichen beren Verbeyrathung. Johann Graf von Lincoln, Constabel von Chester, gabite MMM. Mark, um feine altefte Tochter Maud mit bem Ris chard von Clare verhenrathen zu durfen. Gilbert von Maisnil erlegte X. Mart Gilber, um bie Erlaubnif jur Berheprathung vom Ronige ju erhalten. Grafinn von Chefter, gab D. Mart Gilber, um binnen funf Jahren nicht verhenrathet zu werden. Cecilia, Frau des Bugh Pevere, erfaufte mit XII. L. X. S. Die Frenheit, sich ju verhenrathen, an wen sie wollte. Ralf Fis William erlegte C. Mart, bag er Margarethen, Bitme bes Micolas Corbet, heprathen fonnte, Die zu ben Ronigsleuten gehorte. Und Ilicia Bertram gab XX. Mart, baß fie nicht genothigt murbe, fich ju verhenrathen. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 322-326. 463-466.

Diese merkwürdigen Nachrichten sind aus Urfunben der Regierung Heinrich des zwenten, Richard des ersten, Johannis; Heinrich des dritten und Sduard des ersten.

11. (6.73.)

Heinrich ber zwente legte eine Lehnshülfe von Sinem Marklehen, zur Verhenrathung seiner Tochter, mit dem Herzoge von Sachsen, auf. Der Beytrag des Grasen von Clare für seine Nitterlehen, und die Nitterlehen der Gräsinn seiner Gemahlinn, betrug, für alte Belehnungen, vier und neunzig Pfund und ein halbes; und für neu gereichte lehen CIII. S. IIII. d. Alle Belehnungen, die vor dem Tode Heinrich des ersten waren ertheilt worden, es sen atehnsherren oder an Nitter, hießen vetus sessament. Die tehen, die seit der Thronbesteigung Heinrich des ersten waren

gegeben worben, waren neue leben. Diefes erhellet

aus bem Schagregifter.

Heinrich der dritte erhielt, von jedem Nitterlehen, eine Lehnshulfe von XI. S., wie sein altester Sohn die Nitterwurde erhielt. Wie König Nichard, ben seiner Nückfunft aus dem gelobten Lande, in Gefangenschaft gerieth, wurde eine Lehnshulfe, zum Lösegeld für ihn, gegeben. Die Baronen und Nitter zahlten, für jedes Nitterlehn, XX. S. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 572. 590. 596.

Ben allen lehnshulfen konnten die Ritterleute zur Unterstüßung der Konigsleute angesprochen werden. Jene mußten sogar, zur Tilgung der Schulden

biefer, benfteuern. *)

12. (5.73.)

Du Cange, voc. Auxilium. Bruffel, usage général des Fiefs en france. Conft. Norm. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 614-618.

13. (6.74.)

Spelman, voc. Felonia. Lib. Fend. Etabliff. de St. Louis, liv. 1. Craig, Jus feudale, lib. 3.

Zwenter Abschnitt. (S. 76.)

1. (5.78.)

Es ist wahrscheinlich, daß, ursprünglich, sehr wes nig Feverlichkeit ben dem Zwenkampf statt gefunden. (Istes Buch, 2tes Rap. 4ter Abschn. und die Noten) Aber, so bald Nangordnung und Sitten sich verseinerten, wurden eine Menge Besonderheiten

*) Bur Verbeyrathung der Tochter des Raifer Friedrich des zweyten mußten die Stande eine Benfteuer geben. G. P. de Vineis epift. 21. 0. 11.

erfunden, und beobachtet. Daburch ist folglich diese Einrichtung eine der verwickeltsten in der neuern Rechtsgelehrsamfeit. Es wurde ein unschickliches Unternehmen seyn, mit einer Note einen Gegenstand ersschöpfen zu wollen, der einen ganzen Band füllen könnte. Es kommt mir nur zu, einige Bemerkungen zus

fammen zu tragen.

Ich will zuerft eine Unterscheidung anzeigen, bie bon manchen Untersuchern Diefer Materie nicht gefeben worden, und die Schuld ift, daß diefe Untersucher in einem Labyrinth herum wandern. Bu dem Zwenfampfe gelangte man auf zweperley Wegen; ber eine mar durch die burgerliche Gesetgebung gemacht; ber andere burch die Ehre. (Erstes Buch, 2tes Kap. 4ter 21bichn.) Und verschiedene Gebrauche fanden baben fatt, je nachdem man auf diese oder jene Urt dabin gefommen war. Die Unordnung der einen bieng von bem gemeinen Gefeße, und ben gewöhnlichen Richtern, die Einrichtung der andern von dem Birttrbofe, oder ben Borfchriften ab, nach welchen biefer Ritterhof angelegt war. Benm Durchlesen beffen, mas hierüber verschiedene Schriftsteller gefammelt haben, findet man biese verschiedenen Gebrauche gang unter einander gemorfen. Entweder fannten die Autoren diefe Berschiedenheit nicht, ober hatten eine unvollfommene Borftellung bavon. Sogar in ben Untersuchungen bes P. Montesquien, ben gerichtlichen Rampf betreffend, ift baraus vielleicht eine Verwirrung entstanden; und, in den Bemerkungen des D. Robertson über biesen Gegenstand, ift bie Unordnung augenscheinlich und handgreiflich. (Siebe Mote 22 gur Geschichte Carl des funften.)

Man hat in der That behauptet, daß ber Ritterbof nicht ehe, als im eilften Jahrhundert, oder noch in einem spätern Zeitpunkt, erst bekannt geworden ist.

Much ift es mabricheinlich, bag er mit all feinen Formlichfeiten, und in feinem gangen Glange, nicht in eis nem frubern Alter fein Dafenn gehabt bat. giebt Zeugniffe, baf bie Rechte beffelben, in febr alten Beiten, fchon gehandhabt worben find. fann, aus einer Untersuchung ber alleralteften Befege ber Barbaren, barthun, bag bie Geschäffte beffelben, febr wenig Kalle ausgenommen, nicht nach bem Gemeingesetz abgethan murden. Wenigstens miffen wir, mit Gewißheit, daß in England, in bem fachfischen Zeitpunfte, ebe ein ordentlicher Mitterhof errichtet mar, Ehren- und Rriegesbandel unter ber leitung ber Beretochs fanden, indem, zu gleicher Zeit, ber Zwenfampf, als eine burgerliche Vorschrift betrachtet, bon ben gewöhnlichen Richtern geordnet wurde; und baß, unter ben Normannern, wie ber Ritterhof forme lich und mit ben ausgebehntesten Vorrechten, eriffirte, ber Constabel und der Marschall in die Gerichts= barfeit der Beretochs getreten waren. Spelman, Gloss, p. 400. Sir Edward Coke, on the Court of Chivalry.

Wenn, ben einem Nechtshandel, kein entscheibendes Zeugniß bengebracht werden konnte, so erkannte man auf einen Zwenkampf; und dann war der Zweck desselben bürgerliche Vorsicht. Wenn Shrensachen oder Wassenstreit abgethan werden, oder ein stolzer und verwundeter Geist Genugthuung erhalten sollte, so erfolgte er auch, und dann war er eine Einsehung des Nitterwesens. In dem erstern Falle standen die gewöhnlichen Nitter demselben, als einem Gegenstande des Gemeingesehes, vor; in dem lestern ordneten ihn die Nichter des Nitterhoses an, der Constadel nämlich und der Marschall; und die Versahrungsweisen daben waren, in diesen Fällen, wesentlich verschieden.

11 5

Die

314 Beugniffe, Widerlegungen

Die Gerichtsbarkeit bes Nitterhofes erstreckte sich sowohl auf Ungelegenheiten bes Krieges, des Vorranges, und der Wassenworzüge, als auch Sprenhäntel; Verrätherenen, und, außerhalb kandes verübte Bekistigungen, gehörten vor seinen Nichterstuhl. Mit einem Worte, die Gerichtsbarkeit des Constabels und des Marschalls erstreckten sich dahin, wohin das Gemeingeset nicht reichte. 4 Instit. c. 17.

Aber, man konnte von biefen Richtern fich auf ben Souverain, als bas Waffenhaupt, berufen, und er fonnte, burch feine Macht, ihr Verfahren auf hal-Daber fommt es, bag wir Ronige von England finden, welche Rittertampfe unterfagen; fo wie fie, als Worfteber bes burgerlichen Staates, ben gerichtlichen Zwenkampfen Ginhalt thun fonnten. Benfpiele von ihrer Berichtsbarfeit, in benben Fallen, find nicht ungewöhnlich. Gine Sandhabung berfelben fand, in bem vorgefesten Rittertampfe gwischen bem ford Rea und S. Ramfay, fatt. Jener, ein fchots tischer lehnsherr, beschuldigte die S. Ramsan und Melorun, daß fie ihn übers Meer gebracht hatten, um in die Verratherenen bes Marquis von Samilton ver-Mamfay laugnete bie That, und flochten zu werden. erbot fich, burch Zwenkampf, von bem Vorwurf fich Ein Ritterhof murbe, burch eine, mit au reinigen. bem großen Giegel befraftigte Bollmacht, niebergefest; und die Partheyen waren auf dem Punft, bandgemein zu werben, als Karl der erfte fich bazwischen legte, und fie, ale Gefangene, in ben Lower fchickte. Kennet, complete history of Egland, vol. 3. p. 64. Ben einem gerichtlichen Rampfe, ber, eines Diechtshandels wegen, zwischen den Vorfechtern Gimon low, und J. Rine, von Seiten des Rlagers, und Thomas Paramore, von Seiten bes Beflagten, angefest mar, fchlug

schlug die Königinn Blisabeth sich ins Mittel. Spelm.

Bey den Ritterkampfen waren keine Vorsechter üblich, weil Ehrenhandel durch die Partheyen selbst abgethan werden mußten. Bey gerichtlichen Kämpfen waren dergleichen gestattet, weil diese Untersuchung des Nechts nichts als eine Berufung auf die Gottheit war, welche die Wahrheit, durch einen wundervollen Beystand der unschuldigen Person, an Tag bringen sollte; und dieser Beystand konnte sich so gut bey der Person selbst, als bey dem Vertreter derselben offendaren. Die Mode der kriegerischen Zeiten verleitete indessen die Partheyen, ihre Sache selbst abzumachen; und, im Allgemeinen, kamen die Vorkämpfer nur alten und schwachen Personen, Priestern, Mündeln und Weisdern zu. Du Cange, voc. Campiones.

Die Richter konnten aber, vor Alters, entscheisten, in welchen Fällen ein gerichtlicher Kampf zugeslassen, in welchen Fällen ein gerichtlicher Kampf zugeslassen Gengriff in die Heftigkeit, mit welcher der Zwenskampf, Worzugsweise vor allen andern Prüfungsarten, gesucht wurde. Brussel, usage general des Fiefs, liv. 3. ch. 13. Er gab sogar besondre Gesehe, zur Bestimmung der Gelegenheiten, den welchen allein er genugthuend seyn konnte. Man sindet hierüber die solgende Verordnung Heinrich des ersten: non siat bellum sine capitali, ad minus X. sol. niss de surto vel hujusmodi nequitia compellatio sit, vel de pace regis infracta, vel in illis in quidus est capitale mortis, vel dissamationis. L. L. Henr. 1. c. 50.

Unter der Regierung Heinrich des zwenten war es der Gebrauch, dem Beklagten die Wahl zwischen den Geschwornen und dem Zwenkampf zu lassen: habedit electionem, sagt Bracton, utrum se ponere velit super patriam, utrum culp. sit de crimini ei imposito,

sito, vel non: vel defendendi se per corpus suum. Lib. 3. c. 18. Diefes zeigt ben Werfall bes Zwenfampfe an, und, diesem gemåß, machte er endlich ber Entscheidung ber Geschwornen Plas. Aber es finbet fich noch eine Unfpielung auf diese Frenheit, Die Cache entweder durch das Vaterland, (wodurch die gerichtliche Form verstanden wird) ober burch ben Zwenfampf (ber die Berufung auf die Gottheit bezeichnet) unterfucht zu haben, in ber, ben Miffethatern vorgelegten Frage: "Wie willft du gerichtet feyn!" Er antwortet barauf: "durch Gott und mein Da. terland." Sier ift eine Rechtsregel, welche ihrer Urfache, und ihrer Nothwendigfeit überlebt hat. Die Frage fest eine Bahl voraus, da feine Bahl mehr Statt findet. Und die Untwort schließt bende Unterfuchungen in sich, obgleich nur eine noch besteht. Ungereimtheiten biefer Urt, (benn bie Gache verdient feinen andern Mamen) muffen, ben bem Fortrucken ber Rechtsgelehrfamkeit, in allen Nationen häufig fenn.

Der Ritterkampf verlor feine Rechtmäßigfeit ben bem Verfall bes Ritterhofes. Er hinterließ, indeffen, ben Zwenkampf oder bie Berausforderungen ber Meuern, welche auszuschlagen, entehrend, und anzunehmen, gefeswidrig ift. Die Gerichtshofe, welche ben gerichtlichen Zwenkampf in sich verschlangen, konn-

ten gegen benfelben fein Mittel gemabren.

Ein viel geringeres, obgleich nublicher Ueberbleib. fel des ehrenvollen Ritterhofes (beffen Unfehen einft fo groß war, bag er in ben Begirk anderer Gerichtshofe bennahe Eingriffe that) findet fich ift auch ben ben Berolben, oder Bappenfundigen, die ben Stammbaumen, Uhnenproben und leichenfegern noch ihr Beschäffte finden, und Erhebungen in Die Burbe eines Pairs beurfunden.

Der

Der Verfall ber Rittersitten war die entfernte Ursache von dem Verfall dieses Gerichts; und die, ihr zunächst bewirkende, vielleicht, der Neid über die große Macht seiner Vorsteher. Seit dem drenzehnten Jahre der Regierung Heinrich des achten hat es keinen Großconstabel von England mehr gegeben; und ter Marschall ist endlich in einen bloßen Titel oder Ehren-

namen bingeschwunden.

In Franfreich ftanden bie Ehrenhandel, urfprunglich, unter ber Erfenntnif bes Großhaushofmeifters (majordomus); und biefer Rronbediente, ber endlich bie größte Macht erlangte, erscheint in ben Zeiten bes entfernten Ulterthums. Du Cange, voc. Majordomus. Diese Burbe murbe, nach ber Regierung bes Sugo Rapet, unterbruckt; und aus feinen Erummern erhoben fich vier Gerichtshofe. Giner von biefen mar ber Ritterbof, ober bas Umt bes Großconstabels, und bes Marschalls. Die andern waren die Gerichtshofe bes Großfanglers, bes Großschafmeisters, und bes Großmeifters von Franfreich, ober bes oberften Rich. ters über bes Ronigs Sofftaat. Denn, ber Großhaushofmeifter hatte, in ben Zeiten feiner Groffe, Die Berichtsbarfeit über Ulles, mas fich auf Baffen, Rechtsbandel, und Staatseinfunfte bezog, an fich geriffen.

Jusay des Mebersergers.

"In Deutschland sinden wir zwar, nachdem es von Frankreich getrennt war, keinen allgemeinen, immer bestebenden Ritterhof; und in dem Geiste der Nation, der von dem Ritterwesen weniger belebt wurde, als der Geist unsver Nachdarn, scheinen zunächst die Gründe davon zu liegen. Aber wir haben unser Rampf- und Rolbengericht gehabt, so gut wie sie; denn eben der kriegerische Geist, durch welchen die bürger-

318 Zeugniffe, Wiberlegungen

burgerliche Gesetzebung, in ganz Europa, ihren eisgenthümlichen Gang erhielt, und auf die gerichtlichen Twepkämpfe ben uns sowohl, als allen nors
dischen Bölkerschaften, gesührt wurde, — dieser Geist,
der, seiner Hestigkeit wegen, natürlich sehr leicht gereizt und beleidigt werden, und den, ein unrechtmäßig
gegebener oder genommener Vorzug, ein zwendeutiges
Wort, eine Beschuldigung aufbringen kann, war uns,
im Ganzen, mit ihnen eigen; und mußte natürlich

auch jum Rittertampfe leiten.

Daß er ben uns durch die Gefege felbst eine Canttion erhalten, ergiebt sich aus dem Lege Alamannorum, beffen tit. XL. wohl zu Phrenhandeln gezogen werden fann. Si quis liber libero crimen aliquod mortale imposuerit, et ad regem aut ad ducem eum accufauerit, et inde probata res non est, nisi quod iple dicit, liceat illi alii, cui crimen impoluit, cum tracta spatha se idoneare contra illum alium. Uno in bem L. Baivvar. tit. II. c. 1. heifit es von bem : qui inculpatus fuerit, quod de morte ducis fuerit confiliatus - si autem unus fuerit testis et ille alter negauerit, tunc Dei accipiant judicium: exeant in campo et cui Deus dederit victoriam, illi credatur; et hoc in presenti populo fiat, ut per invidiam nullus pereat.

Diesem Geses, over Gebrauch zu solge sinden wie nun, in der Geschichte Deutschlands, eine Menge Benspiele von Ritterkampsen, von welchen wir einige mit den eigenen Worten der Historiker darlegen wolden. Von einem, unter der Regierung Orto des zweyten gehaltenem, heißt es benm Dittmarus (lib. 3. p. 343. edit. Leidn.) Accusatus apud Imperatorem Gero Comes, a Waldone, —— deindeque convocatis ad Magdeburg cunclis regni principibus congressi sunt in judicio in insula quadam singulari cereges.

tamine.

tamine. Sambertus Schafnaburgenfis ergablt, benm Jahr 1070, baß ber Herzog Otto von Bayern von Ginem, Ramens Egen, befchulbigt worben, als ffunde er R. Beinrich bem britten nach bem leben; und baß biefer barauf bem erftern befohlen, ut objectum crimen congressus cum accusatore suo, manu propria refellerer. Und ber Geschichtschreiber fest bingu: Ille (Dux Bauariae) cum quovis etiam indigno, etiam praeter natales suos pugnare malebat, quam tanti Iceleris suspicione teneri. Gogar vom R. Zeinrich dem vierten berichtet uns eben biefer Schriftsteller ben bem Jahr 1072, baß, ba ber Bergog Rudolph von Schwaben den Reginger angestellt, bas Berücht auszustreuen, als ob er, ber Raifer, aus bem Convent ju Burgburg Billens gewesen, Die fammts lichen beutschen Fürften Beinrichen zu laffen, Diefer Raifer fich offentlich erflart, er wolle feine fonigliche (bie Oberhaupts) Burbe ben Geite fegen, und nicht mit Worten, fondern mit feiner Sand, Diefe Erfinbungen und lugen des Herzog Rudolphs zu Schanden machen. -

Eine merkwürdige Urkunde über diese Ehrenhändel sindet sich in M. Zeilers Theatro tragicarum historiarum (p. 128). Sie ist vom Jahr 1336, und vom Kaiser sudewig von Bahern sür Zektorn von Trautmannsdorf ausgestellt, der sich seiner Ehren benommen glaubte, weil Seyfried Frauenberger "sich allenthalden berühmet, besser und vom "Adel aelter Zerkommens zu seyn, dann er." Nachdem bende ihre Ahnenbriese vorgebracht, heißt es, "haben sich diese beede außerhald Unser zu kempsen "(ben ihren großen Anden geschworen) verpslichtet, "umd Kaengnus, und um ihr Schilt und Selm, "und Kleinod darin, und darauf den andern "Sieghaften mit Leib und Wappen heimfallen

"solle, das mit hohen Bitt an Uns gerhan, ih. "nen das zu vergunnen." Die lesten Worte diefer Stelle beweisen, daß, wenn Chrenhandel einmal vor den Oberherrn gebracht waren, dieser auch die Einwilligung dazu geben mußte, und sie soglich auch

unterfagen fonnte.

Frenlich finden wir weber hier, noch fonft Bepa spiele eines eigentlichen allgemeinen Ritterbo. fes; aber es ist doch gewiß, daß es sowohl Richter. als Beyftande (Sefundanten, damals Griefwar. ten genannt,) baben gegeben. Rur scheinen bie Bebrauche baben, in den verschiedenen Provingen Deutschland, verschieden gewesen zu senn, wie man aus einer Wergleichung bes Sachsen- und Schwabenrechts, bes magdeburgifchen Weichbildes, ber Ordnung bes Rampfrechts am landgericht ju Franken, ber Ordnung bes Rampfe bes Burggrafthums ju Murnberg feben fann. Und obgleich alle biefe Verordnungen mehr ben gerichtlichen Rampf, als ben Ehrentampf angeben; so ift bennoch etwas, bas ben jedem Rampf zwischen Rittern (und andre fampften nicht, und fonnten nicht fampfen) zu beobachten war, barin ausge-In bem Sachsenrecht heißt es (151): Belch Schoeppenbarfren Dann einen feiner Benoffen "Ju Rampf anspricht, ber muß beweisen, wer seine "vier Unen find, und fein handmahl, bas ift feine pordentliche Gerichtsflat, und bie benoehmen, ober "jener wegert Im wol Rampfs mit Recht." — Fast eben fo lautet ber 20fte Urt. bes gten Buchs. im erften (Urt. 63.) wird gefagt: "Ein jeglicher Man mag Kampfes wegern, bem, ber nicht als wol geborn ift, als er. Wenn er aber baff geboren ift, fo afan ihn ber weniger geborne nicht verwerfen umb ber beffern geburth Willen, ob er ihn anspricht." -Eben fo beißt es im 33ften und 3 ften Urt. bes magdeburgi:

beburgischen Weichbild; und in dem Schwabenrecht (Kap. 51. 164 und 170. §. 3.) Auch die Verordnung K. Friedrichs des ersten (de pace tenenda) in den Lib. feud. (II. tit. 27.) sest eben dieses sest. — Doch entblodeten Fürsten sich nicht, mit bloßen Nittern den Zwenkampf anzunehmen, wie das vorhin angesührte Benspiel vom Herzog Otto von Banern beweiset.

Indeffen finden fich auch verschiedene, ben eigent. lichen Ritter- ober Ebrentampf, naher angehende Vorschriften in den oben angeführten Gesesbuchern. Mus ber Ordnung bes Rampfs des Burggrafthums Murnberg, erfehen wir, 3. B. baß ber Landrichter gleichsam die Richterstelle baben vertreten, und bas gewesen, was ber Conftabel in England und Frankreich war; daß er zwolf Ritter ju Benfigern gehabt. u. f. w. Es beißt namlich : "Darauf folle ihme (bem , landrichter) berfelbe Furfprecher reben, wie bas Sanf ic. bie fande in bes Reichs Noth, und bringt pfür, wie Cong ic, habe gerathen an bas an beilig Reich, jebe (bejabe) er ibm, baß, bas fen ihme lieb; "laugen (laugne) er ihme aber baß, fo woll er ihme "das beweifen mit feinen Rolben auf fein Saupt, nach Rampferecht, und foll barauf bitten eins Raempffli-"chen Furbets gehn bemfelben feinen Widertheil und "fragen, ob ihm bas nicht billig burch Recht gegeben werde, daß ihm bemnach Frage bes landrichters burch ein gemein gespraech ber Urtheiler, ber jum , munften zwoelff Wappensgenoffen fenn follen, ertheilt werden foll." -

Auch findet sich in der Ordnung des Rampsrechts am Landgericht zu Franken eine Stelle, die, ob sie gleich den Rechtskampf zunächst angeht, dennoch uns von dem deutschen Aitterhof Worstellungen giebt, da vor diesem Landgericht auch ein Æ Ebren-

Phrenkampf abgethan werben fonnte. Es beifft: baß ber Landrichter, als ein Bergog in Franken "fein Schwerdt zwischen ben Beinen liegen habend, auf einem hoben Stuhl ein harnisch, und ben ihm auf einem niedern Stuhl IX. XI. ober mehr Ritter auch im harnisch figen follen. Der Forberer und 2. Untworter foll in ihrem Rampf . Gewandt , nehmlich nin einem grauen Rock mit einem Rampf = But, vernebet mit Riemen, in grauen Sofen, ohne Bufling, mit Rolben und Schild burch ben Caemmerer, fo auch ein Ritter war, ben ber Sand mit Gefang vid "Gefchren: in Gottes Mamen fahren wir ic. "vor Gericht gebracht, iebem ein Furfprecher burch Urthel ber Ritter gegeben, bren Gerichtstäge von "XIV. Tagen ju XIV. Tagen gehalten, im britten Berichts - Tag ber unfere Krans beschrenft, und bie "Schranken mit Nittern, Rnechten und Wapnern be-"ftellt werden." u. f. w. Und aus diefen Verordnungen ergiebt es sich wenigstens, daß diefer Gerichtshof ein wirklicher Ritterhof gewesen, weil Richter, Ben. fißer, und fogar ber Kreis ben bem Zwenkampfe, aus Rittern bestanden.

Von den Fenerlichkeiten ben der Vollziehung desselben, glauben wir den Lesern eben auch eine kleine Worstellung geben zu mussen. In Sed. Wünsters Cosmographie (3. 808.) sindet sich, den Beschreibung von Schwäbisch Halle, solgende Stelle: "In "dieser Stadt ist ein Kamps-Gericht, wenn zwen "Edel-Nittermaessige mit einander kaempsen wollen, um Ehr und Glimps. — Nachdem ein Erbar Nath "dasselbst von Kansern von Koenigen vor vielen Jah"ren gefreyet ist, so sich also zween Edel Nittermaessig, mit einander verwilligen, von bend ein Nath von "Plah und Schirm bitten — benennt ihnen ein Math ein Tag darauff zu erscheinen — und thut

moeglichen Gleiff, fie in ein ander Mittel bib Wea gutlich - ju vereinen. Go bag aber nit fein will - faget ihnen ein Rath Plas und Schirm 3, ju, und benennt ihnen ein Tag ju fommen, ond ift "ihr Begehr wie vor, fo muffen fie berde schweb. ren gu Gott, ihrem Furnehmen gestracks auf ben "bestimpten Tag Folge ju thun, vnd benennt ihnen nieben ein Ungahl leut, moeg er mit ihm bringen, nond nicht mehr Perfonen. - 2luf dieselbig Beit , laest ein Rath den Mark oder Play mit Sand beschütten, und umschranten, und iedem ein Butten, da er mit den Grieswarten und feis nen Verwandten feyn moeg, machen, und niedem ein Todten. Bahr mit Rergen, Bahr. "Tucher, vnd andern Dingen, die zu einer "Leicht gehoerend. Les wird auch ein ieden "feines Gefallens, ein Beicht- Vater, zween "Grieswarten und einem als dem andern gleich Barnisch und Wehr zugelaffen, oder mornen nsich das als selbst zu Ross oder guß vereinen, wie fie beshalb, in Schriften verfprochen und jugegagt haben. Und alsbenn in gegen ihren benden laeft "ein Rath als gleich Schuß vnd Schirm oeffentlichen ausrufen und verfunden, daß niemand fcbrep, "deut, wint, oder sonst zeichen thu und gaeb. 23nd welcher das nit thut, ben woll ein Rath burch ben Machrichter, ber bann gegenwartig fenn foll, mit "einem handbent und Block die rechte Sand und ben nlinfen guß abhauen laffen ohne Gnad. Es werben alle Thor verschlossen, alle Thuren, Wehr und Mauren befegt, vnb alle Gaffen mit enfen Retten "burchzogen, bewart und verfeben. Weiter wird verboten, daß fein Frauenbild noch Rnab unter XIII. Jahren alt darben fenn, ober zu feben geftatt werbe. "Alsbann bestimmpt ein Rath ihnen bende Stund, £ 2 2) auft

auff ben Plag in fein Butten zu fommen, mit feinen Beicht = Bater und Grieswarten und verwechfelt alsbann ein Grieswarten und befehligt iedem in fein "Butten zu geben, vnd auff bas allerhefftigft mit al-"lem Fleiff aufmerten zu haben, daß teiner wider "den andern Untrew, sonder Gefahr noch " Vortheil der Wehr und Waffen suche, thue, noch hab in kein Weiff noch Weg. Go bag alles geschicht, alsbenn laeft man fie gegen einander austreten, und wird beftellt mit lauter Stimme brenmal zu ruffen. Bum erften, jum andern vnb jum "britten mal, fo wenden fie einander an. verwundt wird, und fich bem andern ergiebt, ber , foll hinfuhro geachtet werden Ehrloß, auf fein Pferd mehr figen, fein Bart fcheren, noch Baffen oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren bntugtich. Ind welcher tobt liegen bleibt, vnd alfo, wie lauter, "übermunden wird, ber foll jur Erben ehrlich beftattet werden. Und biefer, ber alfo obligt, ber foll fein Ehr gnugfamlichen bewert haben, auch forthin ehr-"licher gehalten werden. " - Much benamt biefer Schriftsteller verschiedene Ritter, Die ju Salle gefampft, als Jost von Burgaw, und Jeorg Bail, Grentter und Bawffeller u. a. m. Und in ber vorbin vom R. Ludewig ausgestellten Urkunde findet sich ein anderer merkwurdiger Umftand, wie namlich ber Ueberwinder den Ueberwundenen der Raiferinn 311 eis ner Phrung geschenkt; und nur unter ber Bebingung wieder fren gesprochen worden, daß die Familie feines Besiegers forthin in Allem, mit ihr Leib und Wappen den Kurstandt (vor ihm) haben follten. — —

Wie endlich die Sitten milber, die Fürsten machtiger und unumschränkter, und die deutschen Ritter armer und muthloser wurden, ergiengen auch unter uns, und von sehr vielen Reichsfürsten, sogenannte besondre Duelmandate, wovon das braunschweigische vom Jahr 1646 eines der ältesten zu seyn scheint. Indessen sind diese Verbote, nach der Bemerkung eines Fürsten, der selbst eines bekannt gemacht hat, nicht mächtig genug gegen den Geist der Nation und das Herkommen. Und die Fürsten selbst, die ihn verdieten, halten den sür entehrt, der sich ihn verdieten, halten den sür entehrt, der sich ihn verdieten läßt. Und diesenigen, die unter ihren Unterthanen vorzügslich friegerischen Geist und sogenanntes Point d'honneur zu unterhalten suchen, thun zuweilen noch mehr. Sie rathen dazu; oder geben doch Winke, die oft

fraftiger wirfen , als Befehle. - -

Der gerichtliche Zwenkampf bestund bis ins funfzehnte Jahrhundert unter uns. Und die Unwiffenheit ber frubern Zeitalter, ba man ju wenig fchreiben konnte, um Bertrage und Urfunden abzufaffen; ber friegerische Geift, ber einmal auf alles Wiffen zu verächtlich berab fab, um bie Unwiffenheit nicht in Schuß zu nehmen, und ber fein Wort anders, als mit bem Schwerdt gut ju machen, für schändlich balt; Die Folgen jener Unwiffenheit, wodurch Eide gu alleinigen Beweisen, und folglich die Zwenkampfe noch ein ficherer Mittel, zur Aufrechthaltung ber Berechtigfeit wurden, ober doch zu fenn schienen, indem jene weniger fichtlich, als diefe, die Ginmischung ber Bottheit, an welche die Zeitalter glaubten, zuließen, und alfo ju Meineiben werben fonnten; Diefer Glaube an die besondre Ginmischung ber Gottheit in Alles, wozu Muth gehörte, welchen den nordischen Bolferschaften ihr Clima gegeben hatte, und ben ein anderer chriftlicher Aberglaube an die Wunder ber Beiligen nahrte: - alle biefe Umftande zusammen genommen, mußten ben gerichtlichen Zweykampf gesegmäßig machen. Huch wird in den Gefegen ber alten Deut-Schen £ 3

326 Zeugnisse, Widerlegungen

schen barauf eben so oft, wie in ben Gesegen ber übris gen nordischen Wolferschaften verwiesen.

Eine Stelle aus dem Lege Alamannorum scheint ju merfwurdig, um fie bier nicht benjubringen. Es heißt (tit. LXXXIV.) Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et vnus dicit, hic est terminus, alius renadit in alium locum et dicit, hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa, et ponat signum ubi isle voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et gyrent (circumeant) ipsam contentionem (agrum de quo controuertitur). Postquam gyrata fuerit, veniant in medium, et praesente comite tollant de ipsa terra, quod Alemanni Curffodi (cespitem) dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram, quam tollunt, et illae genealogiae, quae contendunt, leuent illam terram praesente Comite, et commendent in fua manu. Ille involvat in fanone (linteamine) et ponat sigillum, commendet fideli manu vsque ad slatum placitum (indicii terminum). Tunc spondeant inter se pugnam duorum; quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medium et tangant ipsum cum spatis suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem, vt cujus fit justitia, ipsius et sit victoria, et pugnent; qualis de ipsis vicerit, iste possideat illam contentionem, et illi alii praesumtuosi, quia proprietatem contradixerunt, componant cum XII. solidis. - Gine Stelle, wodurch eine Behauptung bes 3. v. Montesquieu (Espr. des loix, Liv. XXVIII. ch. XXXV.) , baß die unterliegende Parthen feine Roften zu entrichten hatte " — widerlegt, ober boch auf die Einrichtungen in Frankreich eingeschränkt wird. — Auch bas Lex Baivvar. tit. VIII. c. III. tit. IX. c. V. enthalt abnliche Verordnungen; nur daß es, ben Grangftreis

tigfeiten,

tigfeiten, Borfechter verbietet (et in campiones non sortiantur, sed cui Deus dederit fortiam (vires) et victoriam, ad ipsius partem designata pars pertineat) und fchon ben Streitigfeiten über XII. folid. den Zwenfampf gestattet. — Aber auch sogar gange Rechte. fragen wurden durch das Wehadinc oder Wehrding (fo bieß das Rampfgericht) entschieben, wovon ber Monch Witichind ein Benfpiel erzählt: De legum quoque varietate facta est contentio, fuereque qui dicerent, quod filii filiorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis fortiri, si forte patres eorum obiissent auis superstitibus. Unde exiit edictum a Rege (Ottone I.) vt universalis populi conuentio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, vt causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori confilio vsus, noluit viros nobiles ac fenes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jus-Und ba ber Vortheil fur bie Verfechter ber Enfel aussiel, so wurde ihnen auch bas Recht an ber Erb= schaft bestätigt (Annal. Lib. II. p. 644.) - Unter Otto des zwepten Regierung murde, mahrend feis nem Aufenthalt zu Derona, im Jahr 983, auf ber bafelbft gehaltenen Berfammlung ber verschiebenen Reichestande, fogar die Berordnung gemacht, baß alle streitige Falle burch ben Zwenfampf, und nicht burch ben Eid entschieden werden follten. Giehe Murat. scrip. Ital. tom. I. p. 2. p. 169.

So gewiß man indessen sich den unmittelbaren Beystand der Gottheit für die gerechte Sache versprach, so
frühzeitig entstunden doch schon, hin und wieder,
Zweisel darüber. Rogaris, K. der Longobarden,
äußert in den Gesesen dieses Volks (Lid. I. tit. IX.
c. XXIII. Lid. II. tit. LV.) schon Bedenklichkeiten; der
Vischoss Agobard schrieb, im gen Jahrhundert,
E 4 dage-

328 Zeugnisse, Widerlegungen

dagegen; verschiedene Concilien verboten ihn, und ber R. Friedrich der zwente ließ ein Mandat dagegen ergeshen (Const. Sic. L. II. tit. XXXII et XXXIII. ap. Lindenbrog. p. 777.), bis er endlich, wie schon gedacht, mit Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts ben uns abgeschafft wurde. (S. Ephr. Gerhard. De Judicio duellico J. 14).

2. (6.80.)

Es ist gestritten worden, ob ein eigentliches Ritterqut (knight's fee) regelmäßig, in einer bestimmten Unjahl von Morgen landes bestand. Spelman, voc. feodum, Camden, Introd. to the Britann. p. 246. Aber ber Ertrag biefer Morgen landes war verschieden. nach Maaßgebung der Gute des Grund und Bodens und ihrer lage; und ber mahrscheinlichste Begriff von ber Gache scheint ber ju fenn, baß ein gemiffer Theil landes, von einem bestimmten Ertrage, ohne Ruck. ficht auf feine Große, bas mar, was man ein Ritterqut nannte. Die Erwägung ber Ginfunfte, Die, gur Erhaltung bes Ritters, und gur Gewähr feiner Rus ftung nothwendig waren, entschied über ben Umfang bes landes. Indeffen konnte der Wille bes lehngebers, und die Einwilligung des Empfangers jedes Stuck landes, jum Rittergut machen, ober Ritterbienft baran fnupfen.

Dieses ist, burch folgends merkwurdiges Papier, bas in dem sogenannten schwarzen Buche ber Schasskammer sich findet, wodurch Heinrich ber zwente von dem Zustande des Ritterguts eines seiner Basallen vers gewisser wird, außer allen Zweisel gesest.

Carta Willelmi, filii Roberti.

Karissimo Domino suo H. regi Anglorum, Willelmus, filius Roberti, salutem. Sciatis, quod de vobis vobis teneo feodum I. militis pauperrimum, nec alium in eo feodavi, qui vix in sufficientia, et sicut tenuit pater meus. Valete. Liber Niger Scaccari, vol. 1.

p. 247. Edit. 1771.

Auch geschieht dieser geringen lehen in den englisschen Urkunden von der Herrschaft Moreton Erwähsnung; und man nimmt allgemein an, daß die, vor dem Tode Heinrich des ersten, ertheilten lehen, im Ganzen, größer gewesen, als die, nachher gegebenen. Madox, hist of the Exch. vol. 1. p. 649. In der englischen sowohl als in der französischen Geschichte sinden sich häusige Benspiele, daß ganze Herrschaften als ein einzeles Nitterlehen angesehen worden, und nur einen Nitter gestellt haben. Dugdale's Baronage vol. 2. p. 107. Notes sur les Assises de Jerusalem, par Thaumassiere, p. 252.

Aber, es gab nicht allein Konigsleute, die nicht mehr hatten, als solch ein geringes leben; man findet auch Belehnungen in capite, von halben Ritterlehen, oder noch kleinern Theilen desselben. Dieses beweisen

die folgenden Urkunden:

Carta *) Guidonis Extranei.

Gwido extraneus tenet de Rege Alvin delegam per servitium dimidii militis.

Carta Roberti, filii Albrici.

Domino suo Kanslimo H. Regi Anglorum, Robertus, filius Albrici Camerarii, falutem. Sciatis, Domine, quod ego teneo de vobis feodum dimidii militis. Valete.

Carta Willelmi Martel.

Ego Willelmus Martel teneo in capite le rege quartam partem feodi I. militis in Canewic juxta £ 6 Lincol-

^{*)} Jug. Strange.

330 Beugniffe, Widerlegungen

Lincolniam de antiquo fefamento, unde debeo ei facere servitium, et nihil habeo de novo fefamento in comitatu Lincolniae. Lib. Nig. Scaccarii vol. I.

p. 147. 217. 269.

Die veranderliche Große ber leben fam hauptfachlich von der Politif, oder den naturlichen Frengebigkeiten ber Fürsten und bes Abels. Zuweilen langte es kaum zu leistung bes erfoberlichen Dienstes zu; und, zu andern Zeiten, war es sehr einträglich, und stund gar nicht im Verhaltniß mit bem militarischen Zweck ber Belehnung. Das Einkommen bavon ift indeffen aus Parlamentsaften und Urfunden zu berechnen, Bon Bilhelm, bem Eroberer, bis jum Ronig Jobann, ftund ber Ertrag beffelben von funf, gebn, funfgehn bis zwanzig Pfund. *) Bu ben Zeiten bes lestern enthielt es landerepen von vierzig Pfund Einfommen; und vor der Erscheinung ber Parlamentsafte, welche ben militarischen Theil bes lehnsystems auf hob. wurde ein Ritterleben ju zwenhundert Pfund, jabrlicher Einkunfte, gerechnet. Diefe Dinge find merfwurdig, und konnen zu politischen Rasonnements von Wichtigfeit leiten. **) Spelman, voc. Miles. Ashmole. on the Order of the Garter.

3.(5.80.)

^{*)} H. B. Blackstone scheint zu wähnen, daß ein Nitterlehen, unter der Negierung des Eroberers, zu 20. L., jährlich gerechnet wurde; aber dieses ist sicherlich ein Irrthum. (Book 2. ch. 5.)

^{**)} Unfer Verfasser scheint, ben diesen Bemerkungen, es aus der Acht verloren zu haben, daß ein und dieselben Ländereyen, dem Umfange nach, zu verschiedenen Zeiten, ganz verschiedenen Ertrag abwerfen können. Volksvermehrung von einer, und besserre Andau von der andern Seite, erhöheten natürlich das Sinkommen eines und desselben Ritterlehns, so wie mehrere Bedürfnisse es zu verringern scheinen konnten. 21. d. 11.

3. (6.80.)

Baronien und Grafschaften dursten nicht aus einer bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestehen. Die Baronie des William von Albenen Brito enthielt dren und drenßig, die Baronie des Grasen Reginald zwen hundert funszehn und ein Drittel Nitterlehen; und William von Meschines hatte eine Baronie von eils Ritterlehen. Madox, Baronia Anglica p. 91. Die Grasschaft von Gottsried Fisenter, Grasen von Essey, bestund aus sechzig, und die von Aubry, Grasen von Orford, aus drenßig Ritterlehen. Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 26. Alehnliche Benspiele könnten in der größten Menge bengebracht werden.

Mus folden, fo entscheidenben Thatfachen, glaube ich, konnte man schließen, baß S. Cote sich irrt, wenn er annimmt, daß eine Baronie, vor Alters, aus brengehn und einem Drittel Mitterleben, eine Grafschaft aber aus zwanzig bergleichen bestanden habe. Inflit. p. 69. 70. Diefem Grundfage ju Folge, mußten einige, von ben vorher ermahnten Baronen und Grafen, mehrere Baronien ober Graffchaften befeffen haben: eine Borftellung, die nicht allein febr fonderbar, sondern auch ungereimt ware. Die Vorausfegung, daß der Ubel in einer gewiffen bestimmten Ungabl von Ritterleben beftanden, eine Borausfegung, die fich aus dieser Mennung ergeben murbe, ift ein Begriff, welcher nicht mit ben Feubalgrundfaßen que fammen ftimmt. Der Ubel murbe nicht burch ben blogen Befig von landerenen und leben, fondern burch die Erhebung zu einer Burde von dem Oberherrn ertheilt. Zwar hat B. Cote ein Zeugniß fur bas, was er behauptet. Es ift ber alte Traftat: Modus tenendi parliamentum. Aber biefe Abhandlung ift nicht fo alt, als die angelfachfischen Zeiten, ob fie gleich Unforderungen

Zeugniffe, Widerlegungen

rungen barauf macht; und der Umstand ihres angemaßten Alterthums, und die innern Beweise, daß sie erst in den Zeiten Bouard des dritten geschrieben worden, benehmen ihr vieles von ihrem Gewichte. In dem gegenwärtigen Falle widersprechen ihr unleugbare

historische Denfmale.

332

Ich weiß, daß H. Blackstone ausdrücklich gefagt, "daß eine bestimmte Anzahl von Nitterlehen
"zu einer Baronie erforderlich war." 2tes B. stes
Kap. Er hat sich aber nicht in die geringste Aussührung dieses Sahes eingelassen. Ich bin deswegen geneigt, zu glauben, daß er sich blindlings auf das Unsehen des H. Coke gegründet, welches vielleicht in
Punkten, welche die Feudaleinrichtungen betreffen,
nichts als zu sicher geschähr werden sollte. *)

Huch

*) Daß S. Cote zu fehr die Feudalgebrauche vernachläfigt habe, mar die Klage S. Spelmans. In Beziehung hierauf fagte biefer: "Ich bewundere es oft, "baf Lord Cote, ber unfre Gefete mit fo vielen Blu-"men bes Alterthums, und auswartiger Gelehrfamfeit "geschmückt hat, nicht sich, (wie ich vermuthe) in "diefes Feld geworfen, aus welchem, bor Alters, fo "viele Wurgeln unfrer Gefete herüber geholt worden Ich wünschte, daß ein einsichtiger Rechtsge-"lehrter es fleißig ftudieren, und die hauptftucke an-"geben mochte, die man in unfre Gefete verpflangt hat. "Die Rechtsgelehrten jenseit des Meeres find hierin "nicht allein fleißiger, sondern werden auch dadurch "unterhaltender; aber wir — wir benfen alle nur an "Gewinnst und panem lucrandum, nehmen, was wir ohne zu untersuchen, wo es herkommt. " nfinden, Relig. Spelman. p. 99.

Die Nachläsigkeit, wodurch diese Klage erzeugt wurde, und die den Bunsch dieses Gelehrten herauspreßte, besteht noch. Die Gesetze Großbritanniens sind nie historisch und wissenschaftlich behandelt. Der junge Rechtsgelehrte ist nur bemuht, sein Gedachtniß

Auch können nicht englische Benspiele allein zur Widerlegung dieser Behauptung über die Einrichtung ber Grafschaften und Baronien aufgestellt werden. In der Normandie konnte eine Baronie aus funf Ritterleben bestehen; und hievon sind die folgenden Zeugnisse offenbare Beweise:

1) Ricardus de Harcourt tenet honorem S. Salvatoris de domino rege per servitium 4 militum: sed debebat quinque, quando baronia erat integra.

2) Guillelmus de Hommet constabularius Normanniae tenet de domino rege honorem de Hommetto per servitium 5 militum, et tabet in eadem baronia 22 seoda militum ad servitium suum proprium. Regestrum Philip. Aug. Herouvallianum, ap. Dus Cange, voc. Baronia.

4. (6.81.)

Der Ausdruck Ritter bezeichnete sowohl den Ehren- als Dienstritter; und Ritterschaft gieng sowohl auf Ritterwürde als auf Ritterdienst. Hieraus ist eine Verwechselung sowohl dieser verschiedenen Personen als dieses verschiedenen Standes entsprungen. Aber die Unterscheidungszeichen bender sind so stark, und so hervorstechend, daß man sich wundern muß, wie die Schriftsteller solche verwechseln können. Und dennoch ist dieses nicht von gewöhnlichen und Alstagssammlern allein geschehen. Lord Cote, seines denken-

mit Rechtsfällen und Urfunden vollzustopfen; und die Gerichtshöfe bezeugen mehr Achtung für Zeugnisse, als für Naisonnement. Bon dem Augenblick an, da das Entscheidungswörterbuch in Schottland erschien, ist das Studium der schottischen Gesetze gefallen. Der schätzbare Verfasser dieser Sammlung wähnte gewißlich nicht, daß er dadurch seiner Nation einen Nachetheil zuziehen wurde.

benkenden Beiftes ungeachtet, ift aus biefer Ungabl. Wenn er bas Ginkommen eines Ritterlebens jahr. lich ju 20 & angiebt, fo beruft er fich auf bie Berordnung de militibus an. 1. Eduard. II. und, burch biefe Erlauterung verfallt er auf die Borftellung, daß die barin erwähnten Ritter nichts anders waren, als die Innhaber von Ritterleben; und, ohne Zweifel, Ritterleben befeffen batten. Aber ein Ritterleben fonnte nicht allein von eigentlichen Ronigsleuten, sondern auch von den lehnträgern eines Wasallen, und wieder von den lehntragern biefer Ufterbelehnten inne Auf diese enthalt jene Unordnung gehabt werben. feine Beziehungen. Gie hatte nicht ben 3mecf, Dit. terfchaft mit jedem Innhaber eines Ritterlebens gu verknupfen; fonbern ben Rriegsgeift aufzumuntern, indem sie die Ronigsleute aufforderte, die Ritterwurde anzunehmen. Auf diese Urt verwechselt er Ritterwurde und Ritterleben. Coke, on Littleton p. 60.

Wenn ich mich nicht irre, ift S. Blackstone in eben diefen Fehler gefallen, und hat ihn noch weiter getrieben. Bo er von bem Ehrenritter, ober eques auratus (von ben verguldeten Sporen, die fie trugen, fo genannt) fpricht, bruckt er fich folgender Geftalt aus: " Sie beißen auch in unfern Gefegen milites, weil fie, vermoge ihrer lebnbefige, einen Theil, poder vielmehr die gange konigliche Armee aus-"machten; und eine Bedingung biefer lebnbefige mar, baß Jeber, der ein Ritterleben inne batte, welches, ju Beinrich des zwepten Beiten, jahrslich 20 & eintrug,) verbunden mar, fich jum Ritter ofchlagen zu laffen, und ben Ronig in feinen Rriegen au begleiten, ober eine Strafe fur fein Auffenbleiben Die Ausübung biefes Worrechts als andu erlegen. mein Mittel, Gelb bengutreiben, erregte, unter ber m Diegies

"Negierung Karl des ersten, großes Murren, "ob es gleich durch Gesese und das ganz neue Ben"spiel der Königinn Elisabeth bestätigt war; aber es "wurde, zur Zeit der Widereinsesung, zugleich mit "allen andern militarischen Zweigen der Feudalge"sete, abgeschafft; und diese Urt von Nitterschaft ift, "seit der Zeit, in große Geringschäsung gesallen."
Erstes Buch, 12tes Rap.

Nach demjenigen, was ich gleich ist gesagt, und in dem Texte bengebracht habe, darf ich kaum noch erwähnen, daß dieser gelehrte und einsichtige Schriftssteller den Ehrenritter und den Dienstritter mit einander verwechselt hat; und daß die Aussorderung, sich zu Nittern machen zu lassen, nicht an jeden Innshaber eines Ritter- oder Dienstledens ergieng, sons dern nur an die Besisser der Kronleben oder Konigsleute, die Aussommen zur Behauptung dieser Würde hatten, und daher geneigt waren, sie nicht anzunehmen. (Siehe ferner die Anmerkungen zum vierten Kapitel.)

Die Vorstellung, daß die ganze Stärke des königlichen Heeres allein in Ehren- oder geschlagenen Rittern bestanden, ist so außerordentlich und seltsam, daß, genau betrachtet, sie diesen berühmten Schriftssteller allein die Quelle seines Jrrthums zeigen können. War denn jeder Soldat in einer Feudalarmee ein Ritter? Durste er ein Petschaft führen, seidene und andere unterscheibende Kleider tragen, unterscheibenden Schelm und hild haben? Genoß er aller andern Vorrechte des Ritterwesens? — Aber, ich bitte alle meine Leser, zu bemerken, daß ich, mit der größten Uchtung, den Mennungen des H. Blackstone widerspreche, dessen Einsichten der Gegenstand der allgemeinsten und verdientessen Bewunderung sind. —

5.(5.82.)

Zeugniffe, Widerlegungen

336

5. (S. 82.)

Es ift ganz naturlich, zu wahnen, daß die Anzahl ber Konigsleute, die keine Afterbelehnten hatten, nicht groß seyn konnte. Die folgenden, merkwürdigen Urkunden aus dem Zeitalter Zeinrich des zweyten beweisen indessen, daß es dergleichen dennoch wirklich gab; bezeigen aber vielleicht eben dadurch ihre Seltenheit.

Carta Albani de Hairun.

Domino suo excellentissimo H. Regi Anglorum, Albanus de Hairun. Vestrae excellentiae notifico, quod ego in Hertfordscire feodum 1. militis de veteri fesamento de vobis principaliter teneo, et quod de novo fesamento nihil habeo, nec militem feosatum aliquem habeo. Valete.

Carta Mathaei de Gerardi Villa.

Mathaeus de Gerardi Villa tenet in capite de Domino Rege feodum 1. militis de veteri fefamento, et nullum habet militum fefatum, nec habet aliquid de novo. Liber Niger Scaccari, p. 246. 247.

In eben diesem unterrichtenden Werke finden sich andere bergleichen Benspiele; und, im Allgemeinen, kann man schließen, daß es, von solchen Belehnungen, Afterbelehnungen gab. p. 129. 130. 179.



Zwentes Kapitel. (S. 84.)

1. (6.85.)

Lib. feud. lib. 1. Tit. 1. Craig, Jus feudale, lib. 1. Spelman, voc. Feodum.

2. (5.86.)

2. (6.86.)

Ein Benspiel, daß der Oberherr benjenigen Sohn, der ihm am zuträglichsten schien, zur Besignehmung der Ländereven, nach dem Tode des Vaters wählte, kömmt in England noch unter Heinrich dem zwenten vor. Dieser Fürst belehnte den Kalf von Mande-vill mit der Baronie von Merswude, weil er ein beserer Ritter war, als sein älterer Bruder, Robert von Mandevill. Madox, Bar. Angl. p. 97.

Es ist merkwürdig, daß, schon zu den Zeiten bes Tacitus, unter den beutschen Bölkerschaften, das Recht der Erbsolge, nach ähnlichen Begriffen bestimmt wurde. Inter samiliam et penates et jura successionum, equi traduntur, excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior. De Mor. Germ. c. 32.

Eine sonderbare Folge dieser Gebräuche zeigte sich in dem englischen Gesetze. Wenn zu einer Baronie nichts als weidliche Erben da waren, durste der Rönnig die glückliche Tochter, welcher sie anheim fallen sollten, wählen. Dieses reizende und schone Vorrecht entstund aus kriegerischen Gebräuchen.

3. (5.87.)

Die Worte beneficium und beneficia, kommen sehr oft in den Gesesen der Barbaren vor, und, nach der Beschreibung, die von der Sache gegeben wird, ist es augenscheinlich, daß sie militarischen Diensten unterworsen waren. In einem Gesese der Longobarden sonnt solgende Stelle vor; per multas interpellationes kactas ad nos didicimus, milites beneficia sua passim detrahere. L. L. Longobard. lib. 3. tit. 9. l. 9. ap. Lindenbrog. Alte Urkunden spielen auf diese Dienste an, indem sie solche Lehen benesicia militaria nens

Zeugniffe, Widerlegungen

338

nennen. Du Cange, voc. beneficium. Man sehe auch ein Kapitular vom Jahr 807. Man muß, gleicher Gestalt, bemerken, daß durch das Bort Vasallus (ein Feudalausdruck) in den frühern Zeiten der Junhaber eines beneficii bezeichnet wurde. Hierüber sinden sich Beweise in den Jahren 757 und 807. Du Cange, voc. Vasallus.

Man glaubt gewöhnlich, daß bas Wort feudum nicht ehe als ums Jahr 884 befannt gewesen ift, in welchem fich gewiffe Zeugniffe von bem Gebrauch beffelben finden. Dun find in einigen Gegenden die leben in einem frubern Zeitpunft erblich geworden, und folglich bedeuten beneficium und feudum eben daffelbe Ding. Und, in ber That find, in einer Berordnung Raifer Rarl bes britten, welcher im Jahr 888 farb, beneficium und feudum, wechselseitig für ein erbliches Leben gebraucht. Es giebt eine, vom Raifer Friedrich bem erften, für feinen Reffen, Raimundus, ausgestellte Urfunde vom Jahr 1162, worin er ihm eine erbliche Belehnung mit einer Grafschaft ertheilt; und in diefer Urfunde finden fich die Worte beneficium und feudum als gleichbedeutende Ausbrucke fur biefe Schenfung. Bruffel, ulage general des fiefs, p. 72. 78. Cogar in ben Lib. feudor. fommen biefe Worte, obne Unterfchied, in bemfelben Ginne vor.

4. (6. 87.)

Chantereau Le Fevre behauptet, daß es, unter den Königen von Frankreich vom ersten und zweyten Stamme, nur zweyerlen Urten ländlichen Eigenthums gab, die Kammergüter des Fürsten, und Allodialgüter. Diese Vorstellung, die die Grundlage seines Systems ist, nothigt ihn, anzunehmen, daß beneficia allodial waren. Geringere Schriftsteller sind diesem Wahne gefolgt. Alle scharssinnige Köpfe ziehen einen

einen Schwarm von Buchmachern hinter sich her, die mehr beschäfftigt sind, die Mennungen jener zu verstehen, als sie zu verstehen.

Daß beneficia nicht Eigenthum ober Allodium waren, ist sogleich gezeigt worden. Aber es wird nicht undienlich senn, ausdrückliche Beweise ihres Unterschiebes benzubringen. Die folgenden Gesehe werden zu diesem Zwecke dienen:

Auditum habemus qualiter et comites et alii homines, qui nostra benesicia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro benesicio, essaciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum benesicio, et curtes nostrae remanent desertae, et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 19.

Audivinus, quod aliqui reddant beneficium nofirum ad alios homines in proprietatem, et in ipfo
placito dato pretio comparant ipfas res iterum fibi in
alodem; quod omnino cavendum est; quia, qui hoc
faciunt, non bene custodiunt fidem, quam nobir promissim habent. Et ne forte in aliqua infidelitate inveniantur, qui hoc faciunt, deinceps caveant se omnino a talibus, ne a propriis honoribus, a proprio solo,
a Dei gratia et nostra, extorres siant. Capit. Kar. et
Lud. lib. 3. tit. 20. ap. Lindenbrog. p. 877.

Der lefer kann hierüber auch bas zu Rathe ziehen, was Du Cange unter ben Worten Alodis und beneficium zusammengetragen hat.

r. (S. 88.)

Siehe bas erfte Rapitel; und die dazu gehortgen Noten.

6. (6. 88.)

Spelman, Littleton, Coke, Zouard, Mador, Dalrymple, Blackstone, die Richter von Jrr-P 2 land, land, über die Lehnfalle, ben der Untersuchung ungul-

tiger Unspruche u. a. m.

In S. Spelmans febr gut ausgearbeiteter Ubhandlung über die leben beruht der Beweis, daß erbliche leben zur Zeit der Ungelfachsen unbekannt waren, ober boch ber wichtigste Theil beffelben, auf ber Borstellung, daß die Lehnfalle eine Folge von der Brblichteit ber leben waren. Aber man muß bemerfen, baß diefer Sas immer angenommen, und nie bewiefen Er führt weber Grunde noch Zeugniffe an, wird. daß Vormundschaft, Verheprathung, Lehnsgebühr, Zeerfolge und Lehnverfall nothwendige. und gewiffe Folgen ber Erblichkeit ber leben gemefen; und in biefem Werke, wenn ich mir nicht zu viel schmeichele, glaube ich, Beweise bargelegt zu haben, aus welchen man auf die beutlichfte Urt fchließen fann, daß die Lehnfälle das lehnwesen in allen Schritten feines Fortganges begleiteten.

Auf eine Grundlage von bloßen Schaum hat dieser berühmte Schriftsteller sein Gebäude aufgeführt; der geringste Stoß wirft es um. Aber man flüchtet dahin, als in eine unüberwindliche Burg; und hier, in eitler Sicherheit, hat mancher Kämpfer seinen Aussoderungshandschuh herunter gelassen. Wenn die Schriftsteller nicht gewöhnlich die undenkenden Abschreiber eines des andern wären, so würde die Feyerlichkeit, mit welcher sie die Unwidersprechlichkeit mancher Meynung, die größtentheils höchst ungereimt und höchst schwach ist, behaupten, — diese Feyerlichkeit, sage ich, würde

jum lachen reigen.

7. (6.89.)

Capitul. Reg. Franc. an. 877. ap. Baluz. tom. 2. p. 269. Abbé Mably, Observations sur l'histoire de France liv. 2.

8.(5.89.)

8. (5.89.)

Du Cange, voc. Militia.

9. (6. 89.)

Verschiedene einsichtige Schriftsteller behaupten, daß die Angelsachsen mit dem Lehnwesen undekannt waren, und daß dieses erst durch Wilhelm von der Normandie in England eingeführt wurde. *) Andere nicht weniger gelehrte Schriftsteller versichern, daß die Lehen nicht durch den Herzog von der Normandie nach England kamen, sondern unter den Angelsachsen in eben dem Zustande waren, in welchem sie sich unter Wilhelm befanden. **) Auf jeder Seite sinden sich einige große Männer, deren Verdienste ich zwar nicht beeinträchtigen will, gegen welche aber es mir gestattet sehn wird, meine Meynungen zu äußern.

Es kann nicht wahr senn, daß die Sachsen, die sich in England niederließen, mit den kehen unbekannt gewesen wären. Denn, in diesem Falle, hätten sie die Sitten ablegen mussen, die sie in Deutschland angenommen hatten. Ihre Absichten mußten verschieden von den Absichten aller übrigen gothischen Stämme, welche Eroberungen machten, gewesen sein. Sie mußten neue und besondre Gebräuche angenommen hat D 3 ben.

- *) Madox, Bar. Angl. p. 28. 277. 278. Houard, Anciennes Loix des françois, conserveés dans les coutumes Angloises, recueillies par Littleton, discours preliminaire. Craig, Jus seud. Somner, Treatise on Gavelkind. Spelman, Gloss. Sume, Esschichte von England, 1ster Eheil. Hale, History of the common Law.
- **) H. Cote. Die Richter von Jrrland. Selden, Tit. of honour. Bacon, Abhandlung über die Gefetze und Regierungsform von England.

342 Zeugniffe, Widerlegungen

ben. Und die Geschichte hat diese Abweichungen und diese Ungleichheit nicht bemerkt.

Es fann nicht mahr fenn, baf Wilhelm von ber Mormandie die Leben mit nach England gebracht. Die Ginführung eines Suftems, bas allen Ginrichtungen, nach welchen die Menschen beherricht werben, fo widersprechend ift; bas ber Regierungsform und bem Eigenthum eine ungewöhnliche Richtung gegeben hatte; bas, sowohl für bas öffentliche als Privatleben, neue Grundfage aufftellte; das, auf eine gang besondre Urt, fowohl Lanberegen als Erbichaften angriff, ein Syftem, bas der Gesetharfeit und den Gerichtshöfen eine eigene Gestalt gab, das konigliche Pallaste und Wohnsige des Landmanns umanderte, das eingeführte Bebrauche und . Gewohnheiten über den haufen warf, alle naturliche Denkungs- und Sandlungsweisen abanderte: - ein folches System konnte unmöglich bas Werk eines Mannes und einer Regierung fenn.

Wir muffen uns nur nicht burch Namen und Mus toritaten verführen laffen. Das lebenwesen hatte in England eben ben Bang, welches es in andern Begen. ben von Europa nahm. Die leben murben, eine Beitlang, nach Gutdunken, und bann auf Lebenslang gegeben; und endlich erblich; und fie erscheinen in Diefer mannichfaltigen Geftalt schon in bem angelfach. fifchen Perioden unfrer Befchichte. Die erbliche Belehnung sowohl, als die vorhergehenden schwankenden Buftande des lehnwefens, waren unfern fachfifchen Worfahren befannt. Die Bleichformigfeit ber Sitten, bie zwischen ben Sachsen und ben andern barbarischen Stanben fich, naturlicher Beife, finden mußte, ift ein fehr machtiger und genugthuender Beweis hievon. Aber er ist nicht der einzige, und ohne alle Unterfrugung. Geschichte und Geset fommen ber Unalogie ju Bulfe; und ber Geift und ber Tert ber angelfachfifchen

ichen Gefege, und wirkliche erbliche Belehnungen unter ber Werbindlichfeit militarifcher Dienfte, beweifen biefe Behauptung. *)

*) Der Gebrauch erblicher Ginfetungen, ber in ben angelfachfischen Zeiten nicht unbefannt war, und bie Erbfolge in den Allodialbesitungen, muffen fehr vieles dagu bengetragen haben, daß die Leben erblich wurden. L. L. Elfredi, ap. Wilkins. Der allgemeine Sang ber Leben gu biefem letten Schritte, und bie große Macht verschiedener angelfachfischen Edlen, scheinen ben Begriff zu bestätigen, daß die Erblichfeit berfelben schon in einzeln Fallen in diesem Zeitpunfte fatt gefun-Aber Muthmaßungen ber Urt, fo großes Gewicht fie haben mogen, geben, ben Fragen Diefer Urt,

nicht ganglichen Musschlag.

Es giebt wirkliche Beweife, daß Ethelved die Lanberenen, welche das Konigreich Mercland ausmach= ten, als ein erbliches leben befeffen hat. Er erhielt diese Belehnung vom Konige Alfred, wie er beffen Tochter Ethelfieba benrathete. Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. - Urfunden bezeugen es, bag die Graffchaft Leiceffer ein erblicher Befit jur Zeit Ethelbalds mar; und die regelmäßige Erbfolge ihrer Grafen fann für einen langen Zeitraum nachgewiesen werben. Camden, Britannia von Gibson, vol. 1. p. 542. - 2lus alten glaubwurdigen Gefchichtschreibern ift befannt, baf Deiveland und Berinicia fachfifche Graffchaften, und nicht allein Leben, fondern auch erbliche Befige waren. Tit. hon. p. 2. ch. 5.

Das leben von Cumberland, das der Ronig Edmund bem Ronige Malcolm von Schottland gab, war eben auch erblich; und diefes erhellet aus der fachfischen Chronif, und aus folgender leberfegung ber barin gebrauchten Ausbrucke: Eadmundus Rex totam Cumberland praedavit et contrivit, et commendavit eam Malcolmo Regi Scotiae, hoc pacto quod in auxilio fibi foret terra et mari. H. Huntindon, ap. Praefat. Episc. Derrens. ad L. L. Anglo-Saxon. p. 7. Der Ausbruck commendare, bedeutet zwar, nach Spelmans Behauptung, feine Belehnung. Feuds and te-

344 Zeugniffe, Widerlegungen

Es ist, ju gleicher Zeit, nicht weniger wahr, daß der Zustand der Lehen in England unter Wilhelm von der Normandie sehr wesentlich von ihrem Zustande in dem angelsächsischen Zeitpunkte verschieden ist. Diejenigen Schriftsteller also, welche behaupten, daß diesselben in den Zeitaltern von dem Herzoge Wilhelm eben das waren, was sie wurden, wie er zur Krone gelangte, irren sich sehr. Denn unter den angelsächsischen Fürsten wird derzenigen Lehngrausamkeiten nicht gedacht, wodurch der Thron Wilhelms und seiner Nachsolger so oft erschüttert wurde. Aber die Lehen sind dennoch unter den Angelsachsen, in jedem Schritt ihres Fortganges, mit denjenigen Lehnsällen verbunden gewesen, welche die Quellen dieser Grausamskeiten waren.

Diese Schwierigkeit, die, auf den ersten Unblick, unüberwindlich scheint, muß meinen Grundsäßen weischen. Durch den veränderlichen Geist der Feudalverbindung, welchen ich sorgfältig demerkt habe, wird sie auf die leichteste und natürlichste Urt überwunden. So lange tehnsherr und Vasall Freunde, und ihre Verbindungen warm und großmüthig blieben, waren die tehnfälle Beweise von Vertraulichkeit und Zuneigung. Wie sie Feinde wurden, und ihre Verbindung dennoch bestund, nicht durch wechselseitige Leidenschaften und das Herz, sondern allein durch das Band von Länderweise

nures p. 35. Über das sächsische Original beweiset, daß dieses der Sinn desselben sen; und das Wort Commendare wird, des Ansehens dieses Glossenschreibers ungeachtet, sehr eigenthümlich für diese Sache gebracht. Commendare se alicui ist ehen das, was im Französischen durch saire l'hommage à un suzerain ausgedrucht wird. Siehe den Du Cange, voc. Commendare, und Brussel, usage général des siefs, p. 35. 276.

renen, so wurden die Lehnfalle Veranlassungen zu Unsterdrückung und Grausamkeit. In dem angelsächsischen Zeitpunkte hatte der freundschaftliche Zustand der Lehnverdindung die Oberhand. Während der Negierung Wilhelms und seiner nächsten Nachfolger, wurde diese Verbindung feindselig. Daher die Ruhe, die Glückseligkeit unster fächsischen Vorsahren; daher die Klagen und Beschwerden unster normännischen Vorsältern.

Diese Auflösung einer Schwierigkeit, die eine erzgiebige Quelle von Fehlern gewesen ist, wird, auf die bundigste Art, durch eine Eigenthümlichkeit erwiesen, die ich ist anführen will, und welche, von ihrer Seite, wieder zu der Erklärung eines Problems leitet, wosdurch unste Alterthumskundigen sowohl, als unste Geschichtschreiber in Verwirrung gebracht worden sind.

Bon der Zeit Wilhelms an, bis zum Könige Johann, hören wir das Bolk von England lautüber die tehngrausamkeiten klagen; und während diesen langen Zeitraum von Bedrückung und Jammer, verlangte es unaufhörlich die Biederherstellung der Gesehe Eduard des Bekenners. Es ist solglich außer allem Zweisel, daß diese tehngraussamkeiten unter der Regierung dieses Fürsten undeskannt waren. tehnsherr und Basall waren damals noch vertraulich; waren noch glücklich einer in dem andern; und die tehnfälle Zeugnisse von Großmuth und Zuneigung.

Aber Herzog Wilhelm, ber, burch seine Gesete, die Frenheit der englischen Regierungsform anerkannte, und durch seine Regierung sie antastete, verordnete, das die Innhaber von Länderenen nicht mit ungerechten Auflagen und Erpressungen beschwert werden V 5

346 Zeugnisse, Widerlegungen

follten. *) Er versprach auf diese Art eine Erleichterung der Lehngrausamkeiten. Und, wodurch dieses Verssprechen immer begleitet gewesen zu senn scheint, thut er auch: er stellte die Gesese Louard des Bekenners wieder her, und bestätigte sie. **) — Es ist eine Anspielung auf diese Grausamkeiten, wenn Wilbelm Rusus sich anheischig macht, aller ungesehlichen Huften sich anheischig macht, aller ungesehlichen Huften und Unterdrückungen sich zu entholten; und, in Beziehung auf eben die Gebräuche zur Zeit Eduard des Bekenners, wurde er verbunden, nach sansten und geheiligten Gesehen zu herrschen. ***) Zeinrich der erste ließ eine berühmte Urkunde aussertigen, welche ossenbare Milderungen der Lehnsälle enthält; und er bekräf-

*) Volumus etiam, ac firmiter praecipimus et concedimus, ut omnes liberi homines totius monarchiae regni nostri praedicti, habeant et teneant terras, suas, et possessiones injusta, et ab omni tallagio, ita ut nihil ab eis exigatur vel capiatur, nisi servitium sum liberum, quod de jure nobis facere debent, et facere tenentur; et prout statutum est eis, et illis a nobis datum et concessum, jure haereditario in perpetuum per commune consilium totius regni nostri praedicti. L. L. Guliel. c. 55.

Ich muß es hier als eine Merkwürdigkeit anführen, baß die Gesetz Wilhelms, und vorzüglich diejenigen, welche sich auf die Lehneinrichtungen beziehen, von verschiedenen auswärtigen Schriftstellern, und von unsern einheimischen Vertheidigern der Tyrannen als Gebote und Verordnungen eines Fürsten angesehen wersden, der nur mit dem Schwerdte herrschte. Aber, sie sind wirkliche Paulamentsakten, und tragen dieses eh-

renvolle Zeugnif in ihrem Bufen.

**) L. L. Edward. Reg. ap. Wilkins, p. 197. Chart. Guil. de lege Edw. Reg. ap. Spelman. Cod. Leg. vet. p. 290.

***) Spelman. Cod. Leg. vet. ap. Wilkins, p. 295, 296.

bekräftigte ausbrücklich die Geseße Eduards. *) Stephan gab den Baronen und dem Volke einen Freyheitsbrief; und sein Zweck daben war, die Erklärung Heinrichs dadurch seperlich zu bestätigen, und die guten Geseße und Unordnungen des Bekenners zu bekräftigen. **) In derselbigen Ubsicht wurde, von Zeinrich dem zweyten, ein Freyheitsbrief entworsen und

gewährt. ***)

Diefe Erflarungen, ob fie gleich, vermoge ihrer unaufhörlichen und angftlichen Ructficht auf die fachfifchen Zeiten, eben fo unschafbare als vollständige und entscheidende Zeugniffe unfrer alten Frenheiten find, fonnten nicht jur Bollgiehung gebracht, und in ber Reinigfeit ihrer Meußerung erhalten werben. veranderte Zustand ber Sitten und der Feudalverbin= bung geffattete ihre Ausubung nicht. Des hohen und unabhangigen Geiffes ber englischen Ration, welcher biefe Erflarungen veranlaßte, ungeachtet, bestanden Die Bartigfeit ber lehneinrichtungen immer fort. Gie berrichten unter ben Bergogen Wilhelm und Rufus, unter Beinrich bem erften, unter Stephan, und unter Beinrich bem zwenten. Gie waren unter Richard bem Und, in dem Zeitalter Konig Joerften befannt. banns, waren fie burch ben finnlosen, unregelmäßigen Charaf=

^{*)} L. L. Henr. 1. ap. Wilkins, p. 233 et feq.

^{**)} Chart. Steph. Reg. de libertatibus, ap. Spelm. Cod. Leg. vet. Sciatis me concessifie, et praesenti chartan mea confirmasse omnibus baronibus et hominibus meis de Anglia omnes libertates et bonas leges quas Henricus, Rex Angliae avunculus meus eis dedit et concessit, et omnes bonas leges et consutudines eis concedo quas habuerunt tempore Regis Edwardi, p. 310.

^{***)} Charta libertatum Angliae, Regis Henrici II. ap. Spelm. Cod. p. 318.

Charafter dieses eigensinnigen und verächtlichen Fürssten, so übertrieben und so ausschweisend geworden, daß die Baronen und das Bolk sich mit einander, zur Rettung ihrer gegenseitigen Frenheiten, vereinten, und auf diese Art die magna charta bewirkten, welche, insdem sie eine Einschränkung der Härtigkeit des Feudalssystems darbot, zugleich entscheidend für die gesehmäßisge Frenheit war, wodurch sich diese glückliche Insel, von den frühesten Zeiten an, ausgezeichnet hat. *)

Diese beständige Verbindung der Rlagen über die Hartigkeit der Feudaleinrichtungen, und der Wünsche nach der Wiederaustebung der Gesese und Gebräuche Stuard des Bekenners, von dem Zeitalter des Herzogs Wilhelm an dis zum Könige Johann, ist eine merkwürdige und höchst wichtige Eigenthümlichkeit. "Ueber das, was diese Gesese Stuard des Bekenners, (sagt H. Jume,) "welche die Engländer anderthalb "Jahrhunderte hindurch so eifrig wünschten, wieder "hergestellt zu sehen, eigentlich enthielten, ist von "den Alterthumskundigen sehr viel gestritten worden; und unste Unwissenheit hierin scheint einer von den "größten Mängeln der ältern englischen Geschichte zu "seyn."*)

*) Magna Charta Regis Johannis de libertatibus Angliae, ap. Spelman Cod. p. 367 et feq.

Berschiedene wichtige Klauseln der magna charta beziehen sich auf die Härtigkeit des Lehnwesens. Und es verdient, bemerkt zu werden, daß die geringe Betrachtung dieser Härtigkeiten so viele Schriftsteller verleitet hat, die ganzen Lehnseinrichtungen als ein auf Unterdrückung abzweckendes, und zu dem Zweck gebildetes System darzustellen. Aber ich habe klärlich gezeigt, daß diese Härtigkeiten aus jenen Einrichtungen nur, vermöge der Beränderung der Sitten, entstunden; und daß die Lehen nicht allein mit der Frenheit bestunden, sondern auch darauf gegründet waren.

**) Sume, Geschichte von England, erfter Banb.

Die Folge von Gebanken, auf welche ich gefallen bin, führt uns, mit unlaugbarer Rlarbeit auf die Erflarung biefes Geheimniffes. Durch die Gefehe Eduard des Bekenners wurde ber Zustand von Gluckfeligfeit ausgebruckt, welche man in ben angelfachfischen Zeiten genoß, wo die lehnfalle noch Zeugniffe von Großmuth und Freundschaft waren. Diefe Lehnfalle, in bem glücklichen Zeitpunfte ber lehnverbindung, brachten, indem sie zugleich auf öffentliche und Privatglucffeligfeit zwectten, jene Gleichheit, jene freund-Schaftliche Gemeinschaft hervor, beren Undenken fo lange bestund, und beren Wieberauflebung fo manche Straubungen hervorbrachte. Man verftanb unter jenen Gefegen und Gebrauchen die Vertraulichfeit, Die Unabhangigkeit, Die gegenseitige Mittheilung Diefes Beitpunfts; burch biefe murben fie bie gartlichften Begenftande einer bauernden Bewunderung, und folcher eifrigen Bunsche. *)

Uber, wenn sich die Zeiten Wilhelms und seiner Nachfolger von den Zeiten des Bekenners und der angelsächsischen Fürsten, vermöge des verschiedenen Zustandes der Feudalverbindung, unterscheiden: so giebt es auch noch, in dem Fortgange des Lehnwesens, einen andern

^{*)} Es giebt Gesehe, welche ben Namen Eduards führen; aber Jedermann erkennt, daß man sie nicht völlig für ächt halten könne. Und, in der behandelten Frage, sind sie von gar keinem Nugen, wenn sie nicht vielleicht das Dasenn der Lehen unter den Angelsachsen erläutern. Indessen verdient diese Sammlung, ob sie gleich nach dem Zeitalter des Bekenners gemacht worden ist, dennoch mit mehrerer Ausmerksamkeit untersucht zu werden, als die ist geschehen ist. Herr Souard, ein auswärtiger Nechtsgelehrter, dessen Bekanntschaft mit normannischen Gebräuchen größer ist, als mit den Angelsächsischen, ist der letzte Schriftsteller, welcher sie studiert zu haben scheint.

andern Umftand, burch welchen fie weit augenschein-

licher von einander abgehen.

Der Ritter- ober lebendienft, welcher in Franfreich und andern Ronigreichen Europens mit der allmähligen fanften Beranberung ber Gitten zugleich eingeführt wurde, fieng an, in England auf eben diefelbe Urt befannt zu werben, wie die Schlacht ben haftings Wilhelm bem Eroberer die Beforderung zur Krone Eduard bes Befenners erleichterte. Die lage ber Cachfen in einer Infel, und die banifchen Ginfalle hatten biefe Berfeinerung bis ift verhindert. In bem mertwurbigen Jahre 1066, wie fie ihren Ronig Eduard verloren, und bem Berjoge Wilhelm unterworfen murben, famten fie bie Erblichfeit ber leben; aber mit Ritterdienst und Rittergut waren sie ganglich unbefannt. Das Berzogthum Normandie, wie es Karl der einfaltige im Jahr 912 dem Rollo abtrat, hatte alle Ubwechselungen bes lehnwesens erfahren. Und Wilhelm, welcher erft nach fünf Vorgängern gur Regierung fam, war mit ben ausgebreiteteften Begriffen des Feudalsuftems vertraut. Er brachte dies fe mit nach England, und fie beherrschten und leiteten fein Betragen.

Die Unbanger bes Barold verloren ihre landerenen. und biefe fielen an die Rrone guruck. Da, auf Diese Urt, eine sehr große Ungahl Baronien und Berr-Schaften in die Bande Bilhelms famen, theilte er fie, naturlich, nach normannischen Gebräuchen aus. bes lehngut, es mochte einem Bolen ober einem Srepen gegeben werden, murbe nach Mittergutern ausgerechnet, und von jedem berfelben murbe ber Dienft eines Ritters geleiftet. Den alten lehninnhabern erneuerte er, unter biefer Verbindlichfeit jum Dienft, ihre Belehnungen. Allmablig wurden alle militari. ichen landerenen bes Ronigreichs biefem Dienft unterworfen. Und bas fogenannte Buch of Domesday, welches ein genaues Verzeichniß von bem Buffande alles landlichen Eigenthums in England enthalten follte, wurde, zweifelsohne, in ber Abficht, Die Allgemeinheit biefes Dienftes einzuführen, verfaßt. ftatt alfo, bag biefer gurft bie leben mit nach England hinuber gebracht hatte, brachte er fie nur ju bem legten Schritte ihres Fortgangs; er führte Rittergut und Werbindlichfeit von Mitterbienft ein.

Man fann, in ber That, aus feinen Gefegen erfeben, daß er Rittergut und Ritterdienst einführte. Huch barf man nicht mahnen, bag biefe QBerbefferung vermoge feiner Autoritat allein, und burch bie Gewalt feines Schwerdtes gemacht murbe. Geine Gefebe bezeugen nicht allein, daß die Verordnungen barüber unter feiner Regierung ergiengen, fondern ermahnen auch ber, burch die Ginstimmung ber Nationalversammlung, baju gegebenen Beftatigung. Es mar eine Parlamentsafte, und nicht ber Wille eines Despoten, welche diefer Ginrichtung Rraft und feften Suß gab. *)

*) Das folgende fehr merkwürdige Gefet Wilhelms von der Rormandie erwähnt ausdrücklich des Ritterguts, und des Ritterdienftes. Es fpielt auf ein alteres Befet an, welches biefe Belehnungsart fchon feftfette, und welches Wilhelm und fein Parlament ergeben ließen. Es ift folglich ein entscheidender Beweis, daß Diefer Furft, und Diefer Furft allein, Rittergut und Ritterdienff in England einführte:

Statuimus etiam et firmiter praecipimus, ut omnes comites, et barones, et milites, et fervientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper bene in armis et in equis, ut decet et oportet, et quod fint femper prompti et bene parati ad fervitium fuum integrum nobis explendum et peragendum, cum femper opus adfuerit, secundum quod Nobis debent de feodis et

tenemen-

352 Beugniffe, Widerlegungen

Und es ist glaublich, daß diese Maaßregel allen Klassen won Einwohnern Englands hochst annehmlich war. Denn nur wenige von den Lehnträgern der angelsächsischen Fürsten waren erblich belehnt; der größte Theil hatte seine Lehnbesitze auf Lebenslang, oder nur auf eine gewisse Weise von Erben inne. Folglich war die Beförderung der Lehen zu immerwährender Erblichfeit, unter der Verbindlichkeit von Ritterdienst, ein wichtiger Vortheil, und ein wahrer Erwerb. Nicht allein die Bequemlichkeit und die Größe des Oberhaupts wurde dadurch befördert; auch der Eigenthümer wurde dadurch gebessert, und die Unabhängigkeit des Unterthanen gesichert.

Aber, wenn man gleich annehmen muß, daß der Ritterdienst in England zu den Zeiten des Herzog Wilhelm eingeführt wurde, und sich in einem großen Grade der der verbreitete, so glaube ich dennoch, daß man nicht mit Gewißheit die Anzahl der Rittergüter, in welche England getheilt wurde, angeben kann. Ordericus Ottalis hat, in der That, behauptet, daß Wilhelm sechzig tausend derselben gemacht habe. *)

tenementis suis de jure facere, et sicut illis statuimus per commune consilium totius regni nostri praedicti, et illis dedimus et concessimus in seodo jure haereditario. L. L. Guil. c. 58.

*) Terras militibus ita difiribuit, et eorum ordines ita disposuit, ut Angliae regnum LX. millia militum indefinenter haberet, ac ad imperium regis, prout ratio poposcerit, celeriter exhiberet. Ord. Vit. lib. 4.

Sprott, ein Monch von Canterbury, löst die Anzahl der Nitterlehen in 60215. bestehen, und berichtet, daß von dieser 28115. in den Handen der Kleresen gewesen waren. Einige Schriftsteller lassen das Domssday book mit dem Ordericus Vitalis, was die Zahl der Ritterlehen betrifft, übereinstimmen, Aber, so viel ich bemerken kann, haben sie keine einzelne Stelle dieses

Aber der Diaconus von Schrewsbury, 21lerander, ein fehr fleifiger Beamte ben ber Cchaffammer ju Zeiten Richard bes erften, Johanns, und und Beinrich des britten, bat einen febr verschiedenen Buftand biefer Sache angegeben. Er ermabnt es, als ein Berucht feiner Tage, baß bie Ungahl ber Mitterguter unter bem Bergog Wilhelm fich nur auf zwen und brenfig taufend belaufen habe. Sieruber indeffen habe er feinen Beweis in irgend einer Urfunde finden fonnen. *) Der Abstand zwischen diefer Machricht und bem Zeugniß bes Ordericus Vitalis ift fo groß. baß man fich auf feines von benben verlaffen fann. Und, obgleich die Herren Mador, Bume, Black. fone und verschiedene andere Schriftsteller, geneigt find, ben Bericht bes legtern anzunehmen, fo fcheint boch, zu Bunften feiner, fein überzeugender Beweis geführt werden ju fonnen. Denn, Die Cage, meldher ber Diaconus von Schremsbury ermahnt, und die ihr fo febr zuwider ift, abgerechnet, muß man bemerfen, baf Die Ritterleben unter Wilhelm in einem beftanbigen abwechselnden Buftande haben fenn muffen; und baß, ben ber Finfterniß ber Zeiten, es unmöglich ift, Die lette Ungahl berfelben auszufinden. Diefe Ubwech. felung in ber Bahl ber leben bestund noch unter feinen unmittelbaren Dachfolgern. Denn, erft gegen bas Ende ber Regierung Zeinrich des zwepten mar alle bas Allodialeigenthum von England in leben verman-

dieses Denkmaals, wodurch ihre Mennung erlautert werden konnte, angeführt. Und, es ist schwer zu glauben, daß es über biesen Punkt vollständige Genugthuung gewähren kann.

^{*)} Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. fect. 17. Madex, Bar. Angl. p. 36.

354 Zeugniffe, Widerlegungen

belt. *) Und von der Regierung Wilhelms bis zu diefem Zeitpunkte muß eine flufenweise Vermehrung der Nitter und Lehen statt gefunden haben.



Drittes Kapitel. (S. 90.)

Erfter Abschnitt.

1. (6.91.)

Der militarische Plan der Feudaleinrichtungen, oder eine Vorstellung der Lehnmiliß, kann in ihrem vortheilhaftesten Licht aus dem merkwürdigen Denkmale, "das schwarze Buch der Scharkkammer" genannt, ersehen werden. Der Zweck dieses Vuches war, nicht allein ein Verzeichniß der Belehnungen, sondern auch der einzelen tehen und Nitter, die jede halten und stellen mußte, anzuzeigen. Ein hieraus gezogener Artikel wird die Ausmerksamkeit des lesers mehr auf diesen Gegenstand hesten, und den im Tert davon gegebenen Begriff erläutern.

Carta Gervasii Paganelli.

Domino suo Delectissimo Henrico, Regi Angliae et Duci Normanniae et Aquitaniae, et Comiti Andegaviae, Gervasius Paganellus salutem.

Isti sunt milites, de quibus vobis debeo ser-

vitium.

Petrus de Bremingeham tenet feod. IX. militum. Giffardus de Tiringeham feod. trium militum. Henricus de Mohun feod. I. militis. Ricardus Engaine feod. I. militis. Robertus de Castreton feod. I. militis.

Paga-

*) Cofe, I Institute, sect. 1.

Paganus de Embreton feod. I. militis. Manifelinus de Ovunges feod. duorum militum. Petrus de Stamford feod. I. militis. Willelmus de Getingeden feod. I. militis. Elias de Englefeld feod. III. militum. Ricardus de Ditton feod. IV. militum. Philippus de Hamton feod. II. militum. Willelmus de Abbenwrethe feod. I. militis. Willelmus, filius Widonis, feod. III. militum. Bernardus de Frankelego feod. IV. militum. Gervafius de Berneke feod. IV. militum. Willelmus de bello campo feod. II. militum. Willelmus de Haggaleg feod. I. m. Milo de Ringeston feed. I. militis et dimid. Willelmus Buffare feod. II. militum et dimid. Robertus de Estingeton feod. I. militis. Henricus de Oilli tenebat feod. I. militis.

Haec est summa militum, de quibus Antecessores mei Antecessoribus vestris fecerunt servitium, et ego, vestri gratia, vobis, scilicet L.

Et isti sunt milites, quibus pater meus et ego dedimus terram de dominio nostro post mortem Henricit avi veltris failicet month and model and

Henricus de Erdinton feod. I. militis.

Radulfus Manfel food I, militis.

Willelmus Paganellus feod. I. militis.

Michael filius Osberti et Willelmus de Lovent feodum dimidii militis.

Gadwinus Dapifer tertiam partem I militis.

Walterus Manfel feod. I. militis.

Petrus de Surcomunt feedum dimidii militis.

Galfridus de Rivilli tertiam partem I. militis.

Liber Niger Scaccarii vol. 1. p. 139. 140.

Die Wogenstell en maren es

Und

1001001

356 Zeugniffe, Widerlegungen

Und auf eben dieselbe Urt vergewissern die andern Kronvasallen die Dienste und die Ritter, welche sie zu leisten und zu stellen haben.

2. (6.91.)

Es wurde durch ein Gesetzeinrich des zweyzen verordnet: ut quicunque habet seodum unius militis, habeat loricam, et cassidem et clypeum, et lanceam. Hoveden, an. 1181. Die Veränderung in der Art der von den Vasallen und Kriegern, in verschiedenen Zeitpunkten, anzuschaffenden Wassen, ist sehr geslehrt durch einen Schriftsteller erklärt worden, den die Undeter der Ipranney lieder verachten möchten, — durch den Verfasser des männlich gedachten und geistreichen Werks über die Gesetze und Regierungsform von England, H. Nathaniel Zacon.

3. (6.91.)

In universum aestimanti plus penes peditem roboris. Tacit. de Mor. Germ. c. 6.

4. (6.92.)

Berschiedene Schriftsteller haben bemerkt, daß es Wilhelm von der Normandie war, welcher die Bogensschüßen in England einführte. Aber sie waren schon in den angelsächsischen Heeren bekannt. In einem Gesehe vom Alfred heißt es: Si quis alteri digitum, unde sagistatur absciderit, XV. sol. componat. Siehe L. L. Alfred. c. 40. so wie sie vom Lindenbrog in seinem Glossario S. 1389. erklärt worden sind. Auch in andern Staaten von Europa sind die Bogenschüßen von hohem Alter. Siehe L. L. Salic. tit. 31. l. 6. L. L. Ripuar. tit. 5. l. 7. Die Engländer übertrasen alle Nationen in dem Gebrauch des Bogens, und in dem Weitschießen. Die Bogenschüßen waren es, welche

welche die Schlachten ben Cress, Poitiers und Agin-

"Rönig Bouard der dritte, sagt Ascham, er"legte in der Schlacht ben Cress, die er gegen Phi"lipp, den König von Frankreich, gewann, einzig und
"allein mit seinen Vogenschüßen, nach der Erzählung
"des französsischen Schriftstellers, den ganzen franzö"sischen Abel."

"Eine abnliche Schlacht fochte ber eble Prinz "Bouard ben Poitiers, wo ber König Johann von "Frankreich, mit seinem Sohne, und, in gewisser Art, "alle Pairs von Frankreich zu Gefangenen gemacht, und außerbem brenßig tausend Menschen erlegt wurben, und nur wenig Englander umkamen, alles mit "Hülfe ihrer Bogen."

"Rönig Zeinrich der fünfte, ein ganz unverziellsteilicher Fürst, und der siegreichste Eroberer aller, "die auf diesem Theile der Erde jemals lebten, erlegte in der Schlacht ben Agincourt, mit sieden tausend "Mann, wovon noch viele frank waren, die ganzen sie französischen Ritter, vierzig tausend an der Zahl und "mehrere, durch seine Bogenschüßen, wovon, wie die "Chronik sagt, die mehresten aufs Haar trasen, und "er selbst verlor nicht über sechs und zwanzig Engländer." Toxophilus oder the Schole af Shootinge, p. 112.

5. (G. 92.)

"Derjenige, sagt Littleton, welcher nur ein Nitz"terlehen besaß, mußte eine Heeressolge von vierzig
"Tagen seisten, und mit allem Kriegsbehör versehen
"seyn." Tenures, book 2. ch. 3. Siehe ferner den
Du Cange, voc. Fendum militare. Spelman, voc.
Fendum Hauberticum, und die Assises de Jerusalem,
avec des notes, par Thaumassiere, p. 266.

anight day overrice 6. (S. 92.) washing old sitting

Brussel, usage général des Fiefs, vol. 1. p. 164. 168. Daniel, hist. de la milice françoise, liv. 3.

Zu den Zeiten Eduard des dritten bestund die engelische Armee in Frankreich in der Normandie und vor Calais, die Baronen abgerechnet, aus 31294 Mann, das Gefolge mit eingerechnet; und ihr Sold auf ein Jahr und 131 Lage belief sich auf 127201 L. 2 S. 9 D. Das solgende, umständliche Verzeichnis wird einen Begriff von den militarischen Bezahlungen und dem Dienst der damaligen Zeiten geben können.

"Des Königs in der Normandie, Frankreich und vor "Calais, erhält, mit seinem Gesolge, täglich an

, Gilf Bannerherrn, jeber taglich 4 G. selaldista

Swenhundert und zwen Ritter, jeder täglich 2 G.

somenhundertivier und sechzig Wapener, jeder tägs

"Drenhundert vier und achtzig Bogenschüßen zu "Pferde, jeder täglich 6 D.

"Neun und sechzig Vogenschüßen zu Fuß, jeder

3, 5.13 Balifer, woben ein Kappelan sich befindet, 3, täglich jeder 6 D.

"Ein Urzt; ein Herold; funf Fahnriche; 25 Ser"geanten oder Befehlshaber über zwanzig Mann,
"jeber täglich 4 D.

2,480 Mann ju Suß, jeber taglich 2 D.

"Zeinrich, Graf von Lancaster, in des Ro-"nigs Diensten vor Calais, erhält nebst seinem Ge-"folge, und noch einem Grafen an Sold, täglich jeder "6 Sch. 8 D.

3) II Bane

7,11 Bannerherrn, jeder täglich 4 Sch. 2010

512 Wapener, jeder täglich 12 D.

3,46 bewaffnete Manner, und

"612 Bogenschugen ju Pferde, jeder taglich 6'D.

"William Bohun, Graf von Northamp-"ton, in des Königs Diensten in Frankreich, in der "Normandie und vor Calais, 2 Bannerherrn, 46 Nits-"ter, 112 Wapener, 141 Bogenschüßen zu Pferde, — "jeder so viel Sold, als oben.

"Thomas Zatfield, Bischoff von Durham, "täglich 6 S. 8 D. 3 Bannerherrn, 48 Nitter, "164 Wapener, 81 Bogenschüßen zu Pferbe, —

nieber so viel Gold, als vorher.

"Ralf, Baron von Stafford, in des Königs "Diensten, wie die vorigen, mit 2 Bannerherrn, "20 Nittern, 92 Bapnern, 90 Bogenschüßen zu "Pferde — jeder so viel Sold, wie vorher."

Diese Nachrichten finden sich in einer gleichzeitigen Urfunde, die D. Brady in seiner Geschichte von England bekannt gemacht hat. S. ben zweyten Band, Unhang S. 88.

Zwenter Abschnitt. (S. 94.)

1. (6.94.)

In den Listen der französischen Milis vom Jahre 1236, und dem vorhergehenden Zeitpunkte, die der P. Daniel untersucht hat, sinden sich militarische Lehnträger, die für einen fünftägigen Dienst, und nach andern Verhältnissen des gewöhnlichen Dienstes, auf vierzig Tage, eingezeichnet waren. Und dieses ist ein Veweis, daß es sowohl Ritterlehen in Frankreich, als auch Lehendrüche daselbst gegeben habe.

3 4

360 Zeugnisse, Widerlegungen

Dieser gelehrte Schriftsteller hat, in der That, aber nicht Rucksicht auf die Unordnungen genommen, versmöge welcher ein Lehenbruch seinen Theil zu dem ges wöhnlichen Dienste bentragen mußte, sondern sich bemühte, für die eingeschränkte Unzahl von Tagen, welche gewisse Lehnträger dienen mußten, durch Vernünstelen und Muthmaßungen, Ursachen aufzusinden, welche beweisen, wie scharffinnig, aber wie abgeschmackt zusgleich, ein fähiger Ropf ben dem Aussuchen der Wahrsheit zu Werke gehen kann. *)

Little

*) Pour ce qui est de ceux que l'on voit dans les roles n'être obligés qu'à cinq, qu'à quinze, ou vingt cinq jours, ce surent des concessions particulieres, dont il est difficile de conjectures la cause, ce sût pour quelque service signalé rendû à l'état, ou peut-être que leurs ancêtres durant les guerres civiles soumirent au Roi leurs châteaux, ou leurs terres à cette condition, ou qu'ils avoient quelque autre obligation que supléoit au service ordinaire; comme, par exemple, de faire la garde en certains lieux lorsque l'ennemi approchoit. On voit en esset dans ces roles quelques, gentilhommes siessés, obligés seulement à faire le guet en certaines occasions dans quelques sortresses.

Une autre raison peut avoir contribué à la reduction du service à un terme plus court qu'il n'étoit autresois: c'est que sous la première race, et sort avant sous la seconde, l'empire françois êtoit beaucoup plus etendu que sous la troisseme. Il falloit aller chercher les ennemis et les rebelles dans la Germanie, et au delà; il falloit passer les Alpes, ou les Pyreneés, et entrer bien avant en Italie et en Espagne; par consequent les expeditions duroient bien plus longtems que sous le troisseme race, sous laquelle le royaume avoit des bornes beaucoup plus etroites. Liv. 3. ch. 3.

Das Irrige biefer Muthmaßungen bedarf nicht umftandlich angezeigt zu werden, ba es aus einer Bergleichung Littleton, nachdem er bemerkt hat, daß der gewöhnliche Dienst eines Nitterlehens vierzig Tage
dauerte, seht forgfältig hinzu, "daß derjenige, der
"nur die Hälste so vieler känderenen besaß, zwanzig
"Tage ben dem Könige bleiben mußte, daß der, wel"ther ein Viertheil inne hatte, zehen Tage dem Kö"nige diente; und, auf eben die Urt, wer mehr hatte,
"mehr, und wer weniger hatte, weniger." Tenures p. 69.

In einem Berzeichniß, de l'oft de Foix, vom Jahr 1272 finden sich folgende deutliche Beweise von den Lehnbrüchen, und dem wenigern Dienst, den sie zu

leiften batten.

Gaudfridus de Baudreville, praesentavit servitium

fuum per dies pro dimidio feodo.

Johannes Morant dicit, quod debet servitium quarti unius militis.

35

Johan-

gleichung bes Textes mit ber Rote fcon erhellen wird. Doch ich will die Einfichten dieses Schriftstellers nicht berabfeten. Wenn wir in allen Wiffenschaften bis gur Wahrheit fommen fomten, wurden wir finden, bag Die größten Manner am ofterften geirrt haben. Der Philosoph, der nach seinen eigenen Empfindungen raifonnirt, muß fich nothwendiger Weise guweilen irren. und oftere nach Muthmaßungen fchliegen. Schriftsteller, welcher die Denfart und die Mennungen ber Welt darftellen will, hat fein Recht, bon dem richtigen Pfade abzuweichen; und, wenn feine Kehler baufig find, verdient er Berachtung. Aber nicht fo verhalt es fich mit den Untersuchungen des erfindenden und unterfuchenden Geiftes. Benn die Rebler Diefer gleich feinen Benfall verdienen, find wir ihnen doch Achtung fchulbig. Die Ungereimtheiten bes Gelehrteften find Beweife feines Denfens und feines Muthes; Die Ungereimtheiten eines feichten Ropfs find die blogen Krüchte feiner Schwachheit.

Johannes de Valesia, Scutiser dicit, quod tenet dimidium scodum loricae, pro quo debet, sicut dicit, auxilium exercitus et calvacatae quando per Normanniam levatur, aut servitium per XX dies eundo et redeundo; et si servitium dictorum XX dierum captum suerit, auxilium praedictum non debet capi nec levari. Siese Brussel, usage général des sieses, p. 174.

Die Lehenbrüche in England können fast durch jeben Urtikel des sogenammten schwarzen Buches der Scharkammer, und durch eine Menge von Urkunben aus dem Mador, bewiesen werden; und an diese Zeugnisse verweise ich den untersuchenden Leser.

2. (G. 95.) orgent re mund

Du Cange, voc. Membrum Loricae. Craig, Jus feudale, lib. 1. Assises de Jerusalem avec des Notes, par Thaumassiere, p. 104.

deller milieden erodel 3.00 (S. 96.)

Cowel, Interpreter, voc. fee Ferm. Spelman, voc. feedi Firma. Du Cange, voc. Feudi Firma.

4. (6.97.)

Siehe, was V. Dalrymple in bem meisterlichen Abrif sagt, ben er von der Geschichte der Beräußerung der känderenen in der weitläuftigen und gelehrten Abshandlung, das Feudaleigenthum in Großbritannien bestreffend, geliefert hat.

5. (S. 98.)

Littleton, Tenures, sect. 96. Daniel, histoire de la milice françoise, liv. 3.

6.(5.98.)

Jun Woffen ju to (6.868.) d ng abford com.

Nach ber Strenge der Feudalgesese konnten die Länderenen des Vafallen verfallen, wann er seinen Dienst vernachläßigt hatte. Aber, im Allgemeinen; schien es billig, seinen Ungehorsam mit einer Geldestrafe zu belegen. Brussel, tom. 1. Assises de Jerusalem, avec des notes, par Thaumassiere, p. 267. Etablissemens de St. Louis, liv. 1.

In England war, in den angelfächsischen Zeiten, der Verfall des lehens oder eine Geldstrafe, eben so, wie in andern Gegenden Europens, die Strafe des ungehorsamen Vasallen. Eben so verhielt es sich in dem normännischen Zeitpunkte unstrer Geschichte. Wenn des Königs Aufgebot, ad habendum servitium, ergieng, erwartete man, daß es befolgt werden wurde. Die folgenden Lehnverfälle und Geldstrafen für Verpachläßigung des Dienstes sind aus Urkunden gezogen.

"Der Abt von Pershore wurde mit einer Geldftrafe "belegt, weil er seine Ritter nicht abgeschickt hatte zum "Dienst der Armee ben Camarum."

"William von Hastinges erlegte C. Mark zur "Biedererlangung der königlichen Gnade, weil er nicht "ben dem Aufgebot des Königs zur Armee in der Nor"mandie marschirr war."

"Wark, weil er fich nicht in ber Urmee ben Ganock "eingefunden hatte, noch seinen Dienst bort leistete."

"Mathias Turpin wurde seiner landerenen und "Beschlshaberstelle in Winterlaw entsetzt, weil er sich "nicht in des Königs Dienst jenseit des Meeres bege-"ben hatte."

"Duncan von lascels wurde dreger und eines halben Ritterlehens entscht, weil er nicht mit Pferden "und

nund Waffen zu bes Konigs Urmee nach Schottland

"Noger von Cramavill verlor seine Landerenen, weil er den Konig auf seiner Reise nach Irrland nicht

, begleitete. "

"Malgar von Bavasurs länderenen versielen, weil "er weder mit dem Könige nach Irrland gieng, noch "eine Geldstrase dasur erlegte." Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 662. 663. Siehe ferner Bar. Angl. d. 1. ch. 5.

11 the state of the control of 7.19 (6.98.) and ared are all the

Littleton, tenures, sect. 95. Du Cange, Gloss.

gierg, ervartete m (.00.5)28 .8 ofer werben reliefer.

Daniel, Milice françoise, liv. 3. Du Cange, voc. Coterelli, Brabantiones, Brabantini. Sume's

Geschichte, ifter Band.

In Frankreich, heißt es, wurden die Soldknechte nicht ehe in großer Anzahl eingeführt, als unter der Regierung Philipp Augusts. In England glaubet man, daß sie erst unter Beinrich dem zweyten bekannt geworden. Aus den von mir angeführten Ursachen ist es wahrscheinlich, daß der Gebrauch berselben in benden kandern schon srüher gewöhnlich, und sogar allgemein gewesen sehn muß.

9. (6. 100.)

Baronia Anglica, b. 1. ch. 6. Daniel, Milice françoise liv. 3.

10. (6. 100.)

"Die Kleresen, sagt Mador, behauptete, baß "sie ihre länderenen und lehen als Freylehen, und nicht "für "Ritterdienst besäßen. Dieser Vorwand wurde mit "glücklichem Erfolg von dem Abte von Leicester, dem "Prior von Novellieu, außerhald Staunsord, und "dem Abte von Pippewell gebraucht." Er führt verschiedene Urfunden an, welche diesen Betrug bestätigen; und an einer andern Stelle, wo er sich eben auf Urfunden beruft, gebraucht er solgender Worte: "Dem "Abt von St. Austin gelang es sehr glücklich, um seine "gebührende Dienste, den König zu betrügen. Es "scheint, daß dieser Abt mit Länderenen, die funfzehn "Ritter stellen mußten, belehnt war. Won diesen "funfzehn fand er Mittel und Wege, dem Könige "zwölse vorzuenthalten, und schickte dem Könige nur drepe." Baron. Angl. p. 109. 114.

11. (6. 101.)

Eine Urkunde von Zeinrich dem dritten sagt von einem gewissen Richard Crosel: saciet servitium trice-simae partis seodi I. militis. In einer Urkunde von eben diesem Fürsten heißt es von John Hereberd: saciet servitium sexagesimae partis unius seodi. Hist. of the Excheq. vol. 1. p. 650. 651. Man könnte eine Menge eben dieses beweisende Benspiele zusammen bringen.

Wenn wir annehmen, daß die Lehnbrüche, die über ein Achtel hinausgiengen, nicht eigentlich Lehntheile waren, so muß die Foderung von Diensten für ein Drenßig- oder Sechzigtheil vom Lehen ein Eingriff in die gewöhnlichen Lehngebräuche gewesen senn. Wurde indessen der Dienst wirklich von solchen Brüchen gesodert: so muß die auf alle Junhaber von Lehen gemachte Auslage der Ritterpferdgelder auch sie einer vershältnißmäßigen Bezahlung unterworsen haben. Und die Schwierigkeiten, welche die Bentreibung dieser Dienste

Dienfte ober diefer Zahlungen begleiten mußten, haben

ins unendliche geben muffen.

Man muß bekennen, daß der drensigste oder sechzigste Theil eines Dienstes, der eigentlich überhaupt
nur vierzig Tage dauerte, ein besonderes Unsehen hat.
Vielleicht waren die kleinen Usterlehen, von welchen
die Rede ist, nicht nach den gewöhnlichen Lehnseinrichs
tungen ertheilt. Es ist bekannt, daß es mit Ritters
dienst belehnte Lehnträger gab, die nicht den gewöhnlichen Dienst von vierzig Tagen zu leisten hatten, sondern die mit all ihren Rittern zu aller Zeit, und so oft
es ersodert wurde, sowohl im Lande als auswärts, die
Heeressolge leisten mußten. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es schwer, eine Einrichtung
sich zu denken, nach welcher der Dienst von diesen Lehendrüchen geleistet wurde.

Aber es gab auch mit Nitterdienst Belehnte, welche einen Zeitraum von sechzig Tagen zu dienen hatten. Siehe Les etablissemens de St. Louis, p. 23. Auf diese Art fonnte, vermöge eines Abkommens zwischen dem Oberherrn und den Lehnmannern, es Dienste von hundert, zwenhundert und mehrern Tagen geben. Und ben diesem Grundsat läßt es sich begreisen, wie kleine Afterlehen den Dienst auf drensig oder sechzig Tage leisten konnten. Ben diesem Zustande der Sachen aber haben sene Lehnbrüche, von welchen ich im Terte gessprochen, obgleich wider den gewöhnlichen Lehngebrauch,

bennoch wirfliche lehnglieder fenn muffen.

Es ist merkwürdig, daß in der angenehmen Einleitung zur Geschichte Karl des fünsten, in dem Abriß des Wachsthums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa; vom Umstrutze des römischen Kaiserthums dis auf den Unsang des sechzehnten Jahrhunderts, von welchem der Entwurf so weit umsassend ist, sich, außer einer

einer großen Menge anderer Auslaffungen, nicht bie geringfte Erwähnung von Ritterbienft und Ritterleben findet. Und Diefe Ginrichtung war boch von großer Wirffamfeit, fowohl auf die Regierungsform als auf Die Sitten. Ich bemerke biefes nicht, um baburch ben Bleiß eines Schriftftellers berbachtig zu machen, beffen Arbeitfamfeit allgemein anerkannt ift, und beffen Enthaltung von allen eigenen Begriffen und Mennungen ihm gestattete, eine ungetheilte Aufmertsamfeit auf Die Worstellungen und Speculationen anderer zu beften; fonbern ich halte mich ben diefer Eigenthumlichfeit auf, um baraus ben allgemeinen, frenlich erniebrigen= ben, aber, ich hoffe, nicht unnugen Echluß zu ziehen, baf bas Studium und die Renntniß ber finstern Zeitalter noch in ihrer Kindheit find. Wollen wir benn immer unter ben Unnehmlichkeiten bes Alterthums berum schwelgen? Wollen wir nie die Reichthumer ber mittlern Zeitalter ans Tageslicht hervorzubringen fuchen?



Viertes Kapitel. (S. 102.)

1. (6. 103.)

Unter den Ausgaben der englischen Schaffammer scheinen sich sehr viele, zum Behuf der Ehrenritter, welche die Könige in ihrem Gesolge hatten, zu sinden. Dieses erhellet aus einer Menge Urkunden im Mador, und giebt Auskunft über die großen Summen, welche auf Paradepserde, Sättel, goldne Sporen, Pfauenskämme, seidene, stoffene Kleider, Handschuhe, Helme, Schwerdter und lanzen verwandt worden sind. Hill, of the Excheq. ch. 10.

Ein jährliches Gehalt von 40 L. wurde, von Bottard dem dritten, an John Altte Lee, welcher die Ritterwürde erhalten hatte, in auxilium flatus sui manu tenendi gegeben. Und damit Sir Mele Loring desidesseser die Ehre des Ritterstandes behaupten könne, seste eben dieser Fürst ihm und seinen männlichen Erben ein jährliches Gehalt von 20 L. aus. — Richard der zweyte ließ dem Sir John Walsch ein jährliches Gehalt von vierzig Gehalt zu demselben Zwecke zahlen. Und es sehlt nicht an ähnlichen Benspielen. Ashmole, on the Garter, p. 34. Siehe serner den Du Cange, voc. Milites Regis, und die fünste Dissertation sur l'hissoire de St. Louis.

2. (6. 103.)

Nachrichten über die von andern Edlen unterhaltes nen Chrenritter werben nicht fo haufig gefunden, als man erwarten mochte. In einer haushaltungsrech= nung bes Grafen Thomas von Leiceffer, vom Jahre 1313, finden fich 70 Stude blaues Euch fur feine Ritter, und 28 bergleichen fur Wapener; 7 gefprenfelte herminpelje; 7 purpurne Rappen; 305 Cchafpelze zur liveren ber Baronen, Mitter und Schreiber; 65 faffranfarbige Rleiber fur Baronen und Mitter; und 100 Stucken grun feiben Zeug für die Ritter. In diefer Rechnung find auch 623 L. 15 S. als Gehalte für Grafen, Baronen, Ritter und Wapener angeführt. Stow, Survey of London, in Strype's edition, Vol. I. p. 243. Die gangen Ausgaben bes Grafen von Leicester, in einem Jahre, welche sich auf 7039 L. beliefen, werden durch S. Underson auf 21927 L. unferer Munge geschäft; und vermoge bes Unterschiedes in der lebensart, und des Unterschiedes in den Mungen, ift diefe Summe fo viel, als ift 103633 L. 2111dersons Geschichte des Sandels.

Der fünfte Graf von Northumberland hatte einen besondern Lisch für die Ritter. Household book, p. 310. Siehe ferner den St. Palaye, tom. 1. p. 312. 364.

3. (6. 104.)

"In bem neunzehnten Jahre Zeinrich des drie"ten, sagt Mador, ergieng an alle die Sherifs von
"England, durch verschlossene Briefe unter dem großen
"Siegel, der Befehl, in ihren respectiven Grafschaf"ten ein Aufgebot ergehen zu lassen, daß alle die ei"gentliche Kronlehen, es sen eines oder mehrere, be"säßen, und noch nicht zu Rittern geschlagen waren,
"sich noch vor Benhnachten in Waffen kleiden, und
"zu Nittern machen lassen sollten, wenn ihre tehen ih"nen sonst lieb waren." Bar. Angl. p. 130. Aufgebote der Art kamen häusiger vor.

4. (S. 104.)

Die Verordnung, die Ritterwürde anzunehmen, enthielten noch eine Bestimmung des einzeln Ritterslehens, als welches ein Recht zu dieser Würde gab; und sie sind von großem Nußen, weil sie das Einsomsmen dieser sehen in verschiedenen Zeitpunkten bestimmen. Es giebt, diesem zu solge, dergleichen Ausgebote von verschiedenem Alter, in welchen der Ertrag eines Rittergutes auf sunfzehn, zwanzig, drenzig, vierzig, sunfzig Pfund geschäft wird. Ein Verzeichsniß solcher Urkunden ist im Alhmole, p. 33. und im Coke 11. Instit. p. 597. zu finden. Und es wäre zu wünschen, daß eine Person von Einsicht, welche den Zutritt zu öffentlichen Archiven hat, eine Neihe von densselben bekanut machte. Scharssinnige Männer würden daraus manche Vortheile herleiten können.

Es ist nicht glaublich, daß der, wer ein Nitterlehen von einem Unterthanen inne hatte, dadurch ein Recht zur Nitterwürde bekam; und dennoch haben inanche Schriftseller dieses zu glauben geschienen. Aber jenes Necht kam nur den Krondelehnten zu. Dieses wird durch die zur Annehmung der Nitterwürde ergangenen Ausgedote erläutert. Und die solgende Urkunde ist ein Beospiel von einer solchen Verordnung in ihrer gewöhnlichen und regelmäßigen Form:

Rex Vice comiti Norf. et Suff. salutem. Praecipimus tibi, quod, visis literis islis, per totam balivam clamari facias, quod omnes illi qui de nobis tenent in CAPITE feudum unius militis, vel plus, et milites non sunt, citra fesum natalis Domini anno regni nostri decimo nono, arma capiant et se milites sieri faciant, sicut tenementa sua quae de nobis tenent diligunt. Claus. 19. H. 3. m. 25. dorso ap. Madox, Hist. of the Exch. vol. 1. p. 510.

nami ang to admit 5. (G. 104.)

Unter ber Regierung Zeinrichs des dritten wurbe die Herrschaft Dudlen, und alle die übrigen landes repen von Roger von Sumery, nebst allen barauf befindlichen Bieb, Sausrath u. f. w. von bem Ronige eingezogen, weil Roger von Sumery fich nicht zum Ritter machen laffen wollte. Bar. Angl. p. 131. Hus eben diefer Urfache bemachtigte fich eben diefer Furft ber Guter bes Gilbert von Sampford, und bes William Und in bem zwanzigsten Jahre ber bon Montagu. Regierung Eduard des erften murde ber Sherif von Rent befehligt, die landerenen berer Perfonen einzugieben, bie fich nicht gur Unnehmung ber Rittermurbe einfanden, und nicht ben ber Schaftammer für ihre Nachfommen burgen wollten. Hift. of the Exch. vol. 1. p. 510.

Die Nachläßigkeit der Sperifs ben Einziehung der Güter derer, welche zur Unnahme der Ritterwürde verbunden waren, und sich davon loß machen wollten, seste sich öftern Bestrafungen und Geldbussen aus. Und, was bemerkt zu werden verdient, es scheint, daß die vom Könige an die Sperifs gesandte Verordnung, zuweilen mit Orohungen begleitet war, im Fall diese Sperifs nachläßig in Verrichtung ihrer Pflichten, oder geneigt wären, sich bestechen zu lassen. Dieses wird durch das Zeugniß der folgenden an den Sperif von Northamptonshire ergangenen Verordnung erläutert:

Rex Vicecom. North. salutem. Praecipinus tibi, quod, sicut te ipsum et omnia tua diligis, omnes illos in baliva tua, qui habeant viginti libratas terrae, distringas, quod se milites faciendos curent, citra nativitatem Sancti Johannis Baptislae proxime futuram. Sciturus pro certo quod si, pro munere, vel aliqua occasione, aliquam relaxationem eis feceris, vel aliquem respectum dederis, nos ita graviter ad te capiemus, quod omnibus diebus vitae tuae te senties esse gravatum. T. R. Ap. Wyndesor decimo quarto die Aprilis. Claus. 28. H. 3. m. 12. dorso ap. Ashmole, p. 33. Eisse auch ben Cote, 11. Instit. p. 506.

Auf diese Art wurde burch ein sonderbares Schickfal die Ritterwurde eine Muflage. Es ift ein feltfamer Umftand, und zeigt die Unbesonnenheit ber Rathgeber, und die verfehrten Einfalle Rarl des erften, bag biefe gewaltsame Methode, Geld zu erpreffen, unter feiner Regierung wieder aufiebte. Gine Sandlung von thrannischer Unverschamtheit grundete fich auf ben Bormand eines alten Gebrauchs. Rarl erlebte es noch, biefe Bedruckung, bie er wieber aufgeweckt batte, wieber abgeschafft zu seben, und verordnen zu muffen, baß feine Perfon, es fen welche es wolle, gezwungen werben konne, die Nitterwurde anzunehmen, und eine astland? 210 2 Strafe

Strafe ober fonft eine Berfummerung zu leiben, wenn fie folche nicht annehmen wolle, Stat. Car. I. an. 1640. cap. 20.

6. (6. 104.)

Bahrend ber Regierung Zeinrich des dritten erlegte Bartholomer Fis - William funf Mart für Aufschub zur Unnahme ber Ritterwurde; und Thomas von Moleton und verschiedene andere fauften fich burch Geld eben bavon los. Hift. of the Exch. vol. 1. p. 500. Unter eben Diefer Regierung gabite Robert von Menevill & Mart fur eine abnliche, zwenjabrige Frift; und Peter Kouden für eine brenjahrige 48 Sch. und 8 D. für eine gleichlange Frift gab John von Drofensford, unter Chuard bem britten, gebn Pfund. Afhmole, p. 33.

Die Ablehnung ber Ritterwurde, wenn fie auch nicht mit bem Verlufte ber lanberenen bestraft murbe. war Geldbuffen unterworfen, welche willführlich gemefen gu fenn fcheinen. Bur Beit Eduard bes britten gablte Wilhelm, ber Gohn bes Gilbert von Alton. nach Borfdrift ber foniglichen Berordnung, zwanzig Schillinge, weil er nicht jum Empfang biefer Burbe erschienen war; und Simon von Brabenen, Thomas Trivet, und John von Reirvote murben mit vierzig Schillingen Strafe belehnt. - Unter Beinrich dem vierten mußte Thomas Pauncefort eine Strafe für Die Vernachläßigung ber Ritterwurde erlegen. Afhmole, p. 34. Giebe ferner Bar. Angl. p. 131. 132. Camden, Introd. to the Britan. p. 246. 247.

ben foung, Die Riggenbach de gegen innen, und eine Kunftes

Fünstes Kapitel. (S. 105.)

Durchen Burge (. 106.)

Fit interdum, beißt es in bem alten Befprache, bie Schaffammer betreffend, ut imminente vel infurgente in regnum hostium machinatione, decernat rex de fingulis feodis militum fummam aliquam folvi, marcam scilicet, vel libram unam; unde milibus slipene dia vel donativa fuccedant. Mayult enim princeps stipendiarios, quain domesticos bellicis apponere cafibus. Haec itaque fumma, quia nomine scutorum folvitur, scutagium nuncupatur. Dial. de Scaccar. lib. 1. fest. 9. - (Ben ben Deutschen ift bas Wort von bem wichtigen Theile bes Rriegsgeraths ber beutfchen Ritter vom Dferde genommen.)

Nach Berhaltniß ber Ritter alfo, welche bie Baronen und die Rronbelehnten ju ftellen hatten, bezahlten fie biefe Auflage. Jebes Rittergut erlegte bem Ronige eine bestimmte Summe. Und, fo wie die Rronpafallen für alle ibre leben die volle Bezahlung zu leis ften hatten, fo foberben fie von ihren Ufterbelehnten, nach Maafigebung berer landerenen, die diefe inne hatten, bon jedem fein Theil. Der Ronig bielt fich an feine Bafallen, und biefe wieder an ihre Lehentrager.

2. (6. 107.)

Man glaubt, auf bas Zeugniß bes Alexander von Swereford, eines genauen Unterfuchers von Urfunden, gewöhnlich, daß in England nicht ehe Lehnpferdgel. der ober die Auflagen auf die Nitterguter bezahlt murben, als jur Zeit Beinrich des zwepten. Aber es ift hochst mahrscheinlich, baß biefe Auflage schon vor bem 21 a 3

bem Zeitalter dieses Fürsten auffam. Man sollte mahnen, daß es mit dem Gebrauch der Soldfnechte gleich alt ist; aber der Zeitpunkt, in welchem diese eingeführt wurden, glaube ich, ist nicht mit Gewißheit anzugeben.

In dem zwepten Jahre der Regierung Heinrich des zwepten wurden Lehnpferdgelder zur Unterhaltung der Armee in Wales bezahlt Mur die Prälaten, welche Länderenen für Nitterdienst inne hatten, waren damit belegt; und sie zahlten sür jedes Nitterlehn XX. S. In den fünften Jahre eben dieser Negierung wurde eben diese Auflage ein zweptesmal sür eben diese Armee bezahlt; aber nicht von den Prälaten allein, sondern von allen, ohne Unterschied, welche Ritterlehen besaßen; und zwar von jedem Nitterlehn 2 Mark. Und in dem dreif und dreißissen Murde zehen hieses Bürsten wurde jedes Kitterlehen mit XX. S. Auflage zur Unterhaltung der Armee belegt. Unter Richard dem ersten zahlte sedes Lehen, zu eben dem Behuf, C. S. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 620 u. s.

Ich weiß, daß die erste Art von Auflage in England nicht die tehnpferdgelder waren, von welchen ich ist spreche. In den angelfächsischen Zeiten zahlten die Länderenen sogenanntes Danegeld; und dieses wurde mit Einstimmung des Volks in dem Wittenagemot oder Staatsrath bewilligt. Die ersten normannischen Fürsten scheinen auch eben diesen Tribut gehoben zu haben; aber wahrscheinlich war dieses eine geseswidrige

Musbehnung ihrer Borrechte.

Wie die Soldfnechte in Gebrauch, und der Geist der Feudaleinrichtungen in Werfall kam, wurden die Lehnpferdgelder, oder die Austagen auf die Ritterlehen gewöhnlich. Die Magna charra gab diesem Tribut einen Stoß, der in der Folge entscheidend wurde. Die Verwilligung des Volkes, zur Hebung von Austagen, folgte darauf. Subsidien, Zehnten, Funfzehn-

ten wurden eingeführt, und bestunden lange Zeit. Das Danegeld war nur eine zeitmäßige Tare. pferdgelber leiteten ju einer regelmäßigen, bauernden, formlichen Methobe ber Auflagen.

3. (6. 107.)

Kennet, Collection of English Historians. Madox, Histor. of the Excheq. Sume, Geschichte von England. has vel armentorium vel fragues. (S. 108.) etiam (.801.)

Es ift ein wichtiger Umftand, baf bie frenwilligen Gaben von Stadten und Glecken zu ordentlichen Huflagen geworben find. In Franfreich bezahlten bie Ginwohner von St. Omer im Jahr 1231 an ben b. Ludewig die Summe von 1500 liv., und diese Zahlung bieß ein donum : ein Beweis, baß fie nicht als eine Gebühr bengetrieben werden fonnten. Es ift gleichfalls flar, baf in Franfreich folche Gefchente gewöhnlich gewefen, und am Ende Zaren baraus geworden find. Bruffel, usage général des Fiefs liv. 2. ch. 32.

In England erhellet es aus einer Menge von Urfunden, die S. Mador bekannt gemacht, ober worauf er fich berufen hat, baf bas Wort donum ebenfalls für die Abgaben gebraucht murde, welche frenwillig maren. Hift. of the Exch. ch. 17. Bie bie Goldfnechte einmal eingeführt waren, borten biefe Abgaben auf, fremvillig zu fenn, und murben Auflagen (tallages) Und von folden Auflagen, sowohl in genannt. Franfreich als in England, finden fich haufige Benfpiele in benen Buchern, welche ich eben angeführt habe. Siehe ferner ben Du Cange, voc. Donum.

Und auf eben bie Urt, fwie bie Ronige bie Beschenke, welche fie erhielten, in Auflagen verwandelten: fo ermangelten auch die großen Reichsftande nicht, die 21a a

mit eben bergleichen beehrt murben, Zagen und Tribute baraus ju niachen. Du Cange, voc. Talliare.

Und es ist in einem besondern Grade merkwürdig, daß die entsernte Quelle dieser Gebräuche, und auch der Geist derselben, so lange die Sitten ihre Einsalt behielten, in den folgenden Worten des Tacitus, zu deren Erläuterung diese Note dienen kann, gesunden wird: Mos est civitatidus ultro et viritim conferre principidus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatidus convenit. De Mor. Germ. c. 15.

Ein Unterschieb von großer Wichtigkeit; die burgerliche Frenheit betreffend, verdient es, hier bemerkt zu werden. So lange die Neinheit der gothischen Sitten bestand, machten die Stadte und Flecken ihre Geschenke nach eigenem Gutbesinden. Als diese Sitten sich abanderken, wurden sie von der Krone und den Baronen mit Abgaben nach dem Gutdunken dieser beslegt. Die erstern Zeiten waren die Zeiten der Frenheit; die lestern, Zeiten der Unterdrückung.

Wenn baber D. Brady, S. Sume, und eine Menge anderer Schriftsteller, fich ben bem niedrigen und unbedeutenden Buftande ber Stadte gefliffentlich aufhalten, und, indem fie ihre Ginwohner für wenig beffer als Sclaven ausgeben, nun baraus folgern, baß unfre Regierungsform urfprunglich bespotisch gewesen: fo zeigen fie baburch nichts, als ihre Unaufmerkfamfeit. Es ift fonderbar, baf Manner von Talenten und großem Genie bey biefem Gegenstande fo furgfichtig find. Gie haben feinen Begriff, baß ein zwenfacher Buftand fratt gefunden haben tonne. Gie fennen von ber Geschichte ber Stadte nichts, als ben lettern; und konnen fich vorfiellen, daß die Bedrückungen, die fie faben, nur in Beziehung mit ber Beranberung ber Sitten und bem Ginfturg bes Feubalfoftems feben: Dinge,

Dinge, welche in der That der Verwaltung ber Fürffen und dem Betragen des Abels gegen seine Wasallen eine andre Richtung gaben, aber nicht die eingeführte Regierungsform abanderten.

Diese Schriftsteller wähnen, daß unste Frenheit erst von der Magna charta anhebe; und dieses Denkmal ist nur ein ganz unläugbarer Beweis, daß man Eingriffe in diese Frenheir gemacht hatte, weil es der große Zweck desselben ist, diesen Eingriffen Einhalt zu thun.

5. (G. 108.)

Nullum scutagium vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum, et ad primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam; et ad hoc non siet nisi rationabile auxilium. Magna Charta Reg. Joan. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.

Scutagium (Lebnpferdgelder) maren bie Auflar gen auf die landerepen ber Ritterleben; auxilium bief eine jede Urt anderer Tare. Ich weiß, daß, nach Ausstellung ber magna charta, es Benspiele von Taren giebt, die ohne Beppflichtung bes großen Staatsraths gehoben murben; aber biefes maren Beeintrachtigungen ber Staatsverfaffung und ber Frenheit. Denn von jenem Zeitpunkte an bestund bie gesegmäßige Unterffußung ber Regierung in bem vom Parlamente verwilligten Subsidien und Auflagen. Die gewaltthatis gen Erpreffungen verschiebener Furften, Die nach ber Magna charta regierten, werben, in ber That, von verschiebenen Schriftstellern als Zeugniffe einer befpotifchen Regierungsform bargeftellt; aber von folchen Schriftstellern muß man fagen, daß fie unfre Staatsverfaffung von ber Verwaltung ber Fürsten nicht 210 5

378

ju unterscheiden wissen. Der Unsinn oder die Thorsheit eines Königs kann unste Regierungssorm durch ausschweisende, beeinträchtigende und unglückliche Plackerenen entstellen; aber von diesen müssen wir nicht Folgen gegen die Grundsäße der Frenheit ziehen, auf welchen diese Regierungssorm gebauet ist.

Control in the (6.801.3) (6.0 (108.)) well es ber

Simili modo fiat de auxiliis de civitate Londinensi. Et civitas Londinensis habeat omnes antiquas Libertates et liberas consuetudines suas, tam per terras quam per aquas. Praeterea volumus et concedimus, quod omnes aliae civitates, et burgi, et villae et barones de quinque portubus, et omnes portas habeant omnes libertates et omnes libertas et omnes li

Die Magna Charta erklart sowohl bie alten Gesesse und Gebräuche, als sie den Mißbräuchen und
der Tyrannen mähnet. Es ist zu bedauern, daß, ungeachtet alles dessen, was über diese unschäßbare Urkunde geschrieben worden ist, dennoch eine vollständige Erläuterung derselben bis auf diese Stunde uns mangelt. Ich weiß, daß zu diesem Zweck schon vieles geschehen ist; aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, ist
noch mehr zu thun übrig. Und dieses, hoffe ich, wird
dem phisosophischen leser, der auf die Verbindung derselben mit Geschichte, Geses und Sitten ausmerksam
ist, klärlich einleuchten.

Con Artiferen mus des paren, bog de angre Chatte

might of one rate this part in the thi

ven Der Alle making ber Jurgen undst

Zweiter

Zweyter Abschnitt. (S. 110.)

pirodon manife mai. (S. ini.) officiality

Bruffel, ulage général des fiefs, liv. 2. ch. 6: Bacon, Discourse on the Government of England part. 1. p. 141. 264. ringen, ihr gegen

2. (S. 111.)

Daniel, milice françoise liv. 4. Zume, Beschiche te von England, ater B. Barrington, Observations on the more antient statutes, p. 379.

3. (6.112.)

Bacon, Discourse on the Government of England, part. 1. ch. 63. 71. Littlerons, Gefchichte Beinrich bes zwenten, gter Band, p. 354.

4. (6. 112.)

Der P. Daniel erwähnt eines heerbannes in Franfreich vom Jahr 1302, ber , alle Frangofen, ebel und nicht ebel, welches Standes fie fenn mochten, und achtzehn Jahr alt und bruber, bis zu fechzig, maren, " aufgeboten habe. Er fest hingu: ce n'eft pas à dire pour cela que tous marchassent en effet: mais ceux que le Roi commettoit pour faire ces levées, prenoient de chaque ville, et de chaque bourg et village le nombre d'hommes, et telles hommes qu'ils jugeoient à propos en ces occasions. Hist. de la milice françoise vol. 1. p. 57.

In England "ergieng, in bem fechzehnten Jahre ber Regierung Bonard des zweyten, eine Berordnung von ber foniglichen Schaffammer an Gottfried non St. Gunnbyn und Johann von Rafthorp bes Innhalts, in jeber Stadt und Flecken ber Da. penberuhrung von Dyteryng, in ben Frenplagen fowohl, als außerhalb, alle wehrhafte Man"ner von sechzehn bis zu sechzig Jahren, sie gehören zur Reuteren (gentzd'armes) ober zum Fußvolk, aufs schleunigste auszuheben, jeder Mann gehörig, nach seinem Stande, bewassnet; diese in besondre "Haufen, jeden von hundert und zwanzig, einzutheisten, und in dieser Ordnung sie an einem bestimmten "Lage zum Könige nach York zu bringen, um gegen die Schotten zu setilsten." Gleiche Besehle ergiengen auch an Johann von Belkthorp und Gottsried Stulk, für die Wapenberührung von Buckros, und an andern Personen sür andre Wapenberührungen. Madox, Histor. of the Excheg. vol. 2. p. 111.

Noch ein Benspiel von einem Heerbann, unter der Regierung Eduard des ersten, ist vom Mador angeführt; und es ergieng, vermöge einer Verordnung dieses Kürsten, an alle Sherifs von England. *) Man hat geglaubt, daß die Negierung des Königs Johannes das erste Benspiel von einem Heerbann darbietet. Aber mir dünkt es höchst wahrscheinlich, daß es dergleichen vor diesem Zeitalter gab. Hume hat keinen vor der Negierung Zeinrichs des fünsten gefunden; und dieser Umstand mußte ihn natürlich zu allerhand Fehlern verleiten. Geschichte von England, zweyster Band.

Aufgebote für Matrosen ergiengen eben so, wie für Soldaten. Dieser Gebrauch besteht noch in dem Matrosenpressen. Es ist in gewisser Art merkwürdig, daß dieses gesehwidrige Necht der Krone gelassen worden ist. Wenn es zur Hebung von Soldaten gebraucht werden durste, wurde es die größte Tyrannen

*) In dieser Berordnung an die Sherifs heißt es, nachdem der Heerbann angeordnet ist, und der König seine Meynung erklärt hat: Et hoc, sicut indignationem nostram vitare, et te indempnem servare volueris, nullatenus omittas. Hist. of the Excheq. vol. 2. p. 104. scheinen. Bur Vertheibigung besselben haben verschiebene Schriftsteller gesagt, baß es schwer senn murbe, ein anderes, eben so zweckmäßiges, und der Frenheit nicht gesährlicher Mittel auszusinden.

5. (6. 113.) .q . briffat .j

Daniel, histoire de la Milice françoise liv. 3. ch. 8. Jume, Geschichte von England, zwenter Band. Barrington, observations on the more antient statutes, p. 378. 380.

Ich bin geneigt zu glauben, daß es vorzüglich bie ungeheure Zügellofigfeit und bie Unregelmäßigfeit ber Sitten, welche burch die Soldfnechte in England eingeführt worben maren, welche England unter ber Regierung Bouard des erften fo fehr verunstalteten. daß die gewöhnlichen Richter für unfähig gehalten wurden, ber handhabung ber Gefege vorzustehen. Diefes, Scheint es, veranlagte ben Ronig, einen neuen Berichtshof zu erfinden, welcher bas Recht hatte, bas Ronigreich ju burchreifen, und bie Berbrecher mit willführlicher Strafe zu belegen. Spelman, Gloff. voc. Aber ein folches Inquisitionstribunal Trailbafton. war eine fo fuhne Schmabung einer fregen Nation, und ein unenendlich größeres Ungemach, als alle bie Unordnungen, welche im Schwange giengen. Das Land ift unglucklich, wo die Willführ bes Richters bas Gefeß ift.

6. (6. 115.)

Daniel, histoire de la milice françoise liv. 4.

7. (6. 117.)

3. Inflit. p. 85. 87. Barrington, on the more antient statutes, p. 379. 380.

8.(S. 117.)

avene.

Cheinen. - Ans Marketti. (S. 117.) ber berible

Bacon, Discourse on the Government of England, part. J. p. 187. part. 2. p. 60. (S. 118.) Ladilajo je adin

2. Institute, p. 3

382

. do .g vil micro 10. of (6. 118.) to file land

Parl, an. 1. Henr. IV. de Depof. Regis, Ricardi II. ap. Dec. Script. p. 2748.

11. (6. 110.)

Gir John Sortescue, welcher fich mit bem Pringen Couard, bem Gohne Beinrich bes fechften, einige Jahre in Franfreich aufhielt, und bort bie vortreffliche Abhandlung, de Laudibus Legum Angliae verfertigte, beschreibt, aus eigener Renntnif, die ungeheure Unverschamtheit der frangofischen Milis, und ben elenben Buffand bes Bolfs. Das Gemalbe, bas er babon aufstellt, ift ju lang, um bier eingerucht werben ju fonnen. Aber obgleich bie Buge fart find, bat man boch feinen Grund, an ber Mehnlichkeit ju zweifeln. Gin Gingeborner von Großbritannien, wenn er es mit Aufmertfamfeit betrachtet, muß febr lebhaft bie Borjuge unferer fregen Staatsverfaffung fuhlen. 300 3000

12. (6. 120.)

Die zwolfte unter Rarl bem zwenten. Cap. 24.

秦帝李李李李李李李李李李李李李李

Sechstes Kapitel. (S. 123.)

1. (6. 125.)

Tacitus fpielt auf Die hiftorischen Gefange ber alten Deutschen an, beren Zweck zweifelsohne mar, Die Wanderungen ber Stamme, und die Thaten ihrer Unfuhrer ju fepern. Es gab biefer Befange im achten Jahr.

Jahrhunderte noch verschiedene; und Karl der Große beschäftigte sich sehr damit, sie auswendig zu lernen. Eginhart, vit. Car. M. c. 29. Won dem berühmten Attisa erzählt man, daß er seine Dichter immer ben der Hand hatte, und daß ihre, zum Ruhme seiner Unsternehmungen, gemachten Verse einen Theil der Untershaltung an seinem Hose ausmachten. Priscus, p. 67.68. Der Stand eines Barden ist in jedem rohen Zeitalter in großem Ruf, und mit Vorzügen verbunden. Diesser Stand war nicht, wie einige Schriftsteller gewähnt haben, unsern Vorsahren allein eigenthümlich; denn wir sinden ihn auch ben den Griechen, und andern Wölferschaften. Er ist dem frühen Zustande jeder Gessellschaft, wann die Leidenschaft noch warm, und die Sprache unvollkommen ist, angemessen.

2. (6. 125.)

Es ist eine gewöhnliche Borstellung, daß Dichter und Trubadours nur in Frankreich und Italien gefunden wurden. Aber sie waren in allen Gegenden von Europa häusig; und beförderten durch ihre Nebenbuhleren den Fortgang der Litteratur.

Zeinrich der dritte hatte einen Poeten ober Trubadour in seinen Diensten, dem ein regelmäßiges Gehalt ausgesetzt war. Dieser Umstand kann aus der

folgenden Urfunde geschloffen werden:

Rex thesaurario et Camerariis suis salutem. Liberate de thesauro nostro, dilecto nobis Magistro Henrico versisticatori centum solidos, qui ei debentur de arreragiis stipendiorum suorum. Ed hoc sine dilatione et difficultate saciatis, licet scaccarium sir clausum. T. R. ap. Wodstoke XIV die Julii. 35. H. 3. ap. Madox, hist. of the Exch. vol. 1. p. 391.

Es giebt eine Verordnung von Beinrich dem sechsten, De Ministrallis propter solatium regis providen-

videndis, aus welcher sich folgern läßt, daß das Herssagen oder Singen der Gedichte ein modischer und rühmlicher Zeitvertreib war. Rymer, 34 Henry VI. Der fünste Graf von Northumberland hatte seine Minsstrels und Schauspieler; und es war eine von den Sigenschaften seines Kapelans, daß er Zwischenspiele machte. Honsehold-book, p. 44. 85. 93. 331. 339. Der Leser kann über das Mehrere einen Schriftsteller zu Rathe ziehen, dessen große Gelehrsamkeit eben so berühmt ist, als die klassische Simplicität seines Styles. — H. Warton, in seiner Geschichte der englisschen Dichtkunst.

3. (6. 125.)

Histoire litteraire des Troubadours, par M. l'Abbé Millot.

4. (6. 126.)

Man muß bemerken, daß es vorzüglich die vershenratheten Frauenzimmer waren, die über die Versdienste ihrer Dichter und Trubadours wetteiserten. Sine anziehende Figur sowohl, als das Talent zu reismen, waren einem Trubadour nothwendig; und sein beständiges Bestreben gieng dahin, das Herz oder die Person seiner Dame zu gewinnen. Vielleicht würde es zu weit hergeholt scheinen, wenn man die gegenwärtige Untreue der französischen Damen als einen Ueberbleibsel dieses Gebrauchs und der Verführung der Ritterzeiten ansehen wollte?

Im Brantome findet sich eine lustige Erzählung von dem Herzoge von Orleans, dem Bruder Karl des sechsten, welcher sehr gut die verderbten Sitten, die durch das kehen- und Ritterwesen eingesührt wurden, erläutert: C'étoit un grand debaucheur de dames de la cour et des plus grandes: un matin en ayant une conchée avec lui, dont le mari vint par hazard pour

lui decouvrit tout le corps, la faisant voir et toucher nue à ce mari à son bel aise, avec desense sous peine de la vie d'oter le linge du visage. . . . Et le bon sur que le mari étant la nuit d'après couché avec sa semme, lui dit, que Msr. d'Orleans lui avoit sait voir la plus belle semme nue qu'il eut jamais vue; mais quant au visage, qu'il n'en scavoit que dire ayant tôujours êté caché sous le linge. Et sest singu: de ce petit commerce, sortit ce brave et vaillant batard d'Orleans, Comte de Dunois, le soutien de la France, et le sséau des Anglois. Brantome, ap. St. Foix, Ess. histor. vol. 1. p. 319.

5. (5. 126.)

Siehe im St. Palape das Pfauengelübbe, und bie Honneurs de la Cour.

6. (6. 126.)

Histoire des Troubadours, tom. 1. p. 11.

7. (6. 127.)

Diese Ersindung wird dem neunten Grasen von Poitou, Wilhelm, zugeschrieben. Ce fut un valeureux et courtois chevalier, mais grand trompeur de dames. Hist. des Troubad. tom. 1. p. 4. 7.

8. (6. 127.)

Der Trubadour Sossan versertigte einen Gesang, in welchem er solgender Gestalt von der h. Jungsrau spricht: Je suis devant elle a genoux, les mains jointes, comme son très humble esclave, plein d'ardeur dans l'attente de ses regards amoureux, et d'admiration dans la contemplation de son beau corps et de ses agréables manieres. Hist. des Tronbadours, tom. 2. p. 255.

Deudes von Prades, ein Trubadour, außert fol-

gende Gesinnung: je ne voudrois pas être en Paradis,

386

à condition de ne point aimer celle que j'adore. Hist. des Troubadours, tom. 1. p. 321.

10. (6. 127.)

Sehr wisig, aber nicht ohne allen Grund, sagt der Trubadour, Raimond von Castelnau: Si Dieu sauve pour bien manger et avoir des semmes, les moines noirs, les moins blancs, les Templieurs les Hospitaliers, et les Chanoines auront le paradis; et Saint Pierre et Saint André sont bien dupes d'avoir tant sousser de tourmens, pour un paradis qui coute si peu aux autres. Hist. des Troub. tom. 3. p. 78.

Es war eine Folge von den verdorbenen Sitten der Kleresen in England, daß diejenige Person, welche ben ben Lustdarkeiten der Wennachtstage in den Häusern des Adels die schwelgerische Freude und die unanständigen Ausschweisungen anzuordnen hatte, der Abt der Unsordnung genannt wurde. Diese Würde kommt in den Einrichtungen des Grafen von Northumberland vor, im Jahr 1512. Houshold-book p. 344. Siehe ferner D. Percy's Noten über diese Urkunde.

In Schottland scheint eben dieser Charakter ober Person noch gewöhnlicher, und sogar in den niedrigsten Ständen so gebräuchlich gewesen zu senn, daß er sür Sädte und Flecken eine Beschwerniß wurde. Man hieß ihn dort den Abt der Unvernunft; und wie der Ernst und die Steisigkeit der Resormation den Geist der Schottländer durch scheinheilige Gewissenhaftigkeit und scheußliche Fenerlichkeit, die ihn ist noch nicht verlassen haben, versäuerten und verunstalteten, glaubte man eine Parlamentsakte ein hinreichendes Mittel zu senn, ein Unit, das so höchst frech und prosan war, zu unterdrücken und abzuschaffen. 6. Parl. Mary 1555.

11.(6.127.)

nid dan 11. (S. 127.)

Biannone, Gefchichte von Reapel, ifter Banb. Mezeray, Moeurs de l'eglife du XI fiecle. Du Cange und Spelman, voc. Focaria. St. Palaye, sur l'ancienne chevalerie partie 5.

12. (6. 128.)

Joinville, hist. de St. Louis, p. 32.

13. (6. 128.)

Si quis dixerit conjugi, malam licentiam dandos vade et concumbe cum tali homine; aut si dixerit alicui homini, veni et fac cum muliere mea carnis commixtionem; et tale malum factum fuerit, et caussa probata fuerit, quod per iplum maritum factum fit, ita statuimus, ut illa mulier, quae hoc malum fecerit et consenserit, moriatur, secundum anterius edictum: quia nec talem caussam facere, nec celare debuits Leg. Longobard. p. 1096. ap. Georgisch, Corp. Jur. Germ. Antiq.

Dieses Beset beweiset das Alterthum und bie Scheußlichkeit des angeführten Gebrauchs; aber in fpåtern Zeiten hielt man das Ding für unbedeutender, und für zu allgemein, als daß man es mit folcher Strenge hatte ahnden follen. Siehe einige fonderbare Nachrichs ten barüber im Du Canne, voc. Cugus, Cucucia, Li-

centia mala, Uxorare.

14. (5. 129.)

Das Gynaceum, worunter man bas Zimmer verftund, in welchem die Weibsleute fich mit ihrer Nabel und andern hauslichen Arbeiten beschäfftigten, bedeutete endlich ein B. . . I, weil man jenes bazu gebrauchte. Du Cange, voc. Gynaeceum. Ueber ber Thure eines Pallastes, welcher dem Rardinal Wolfen gehörte, fand sich folgende Innschrift: domus meretricum Domini Cardinalis. Zwar hat man gefagt, daß meretrices vor 256 2 Beiten

Zeiten loerices (Wascherinnen) bebeuteten; und die Schufredner der Reuschheit des Kardinals behaupten folglich, daß diese Innschrift nur das Waschbaus Sr. Eminenz angezeigt habe; aber ich fürchte, daß diese Rettung nicht Stich hält. Denn diese Ausdrücke bebeuteten einer so viel als der andere; und die Frauenzimmer, welche das Geschäfft des Waschens hatten, und keinen und Teppiche arbeiteten, waren allgemein die paßlichsten Benschläserinnen, welchen ihre Herren eine zeitliche Anderung zolleten. Sine Verwechselung dieser Art veranlaßte unter der Negierung der Königinn Elisabeth den Beschl, daß keine Wascherinnen, noch Trodlerund In Gescherweiber in gewisse Zimmer von Granns Inn kommen sollten, "wenn sie nicht volle vierzig "Jahr alt wären," Dugdale, Orig. Jurisp. p. 286.

15. (6. 129.)

Ranulph de Hengham, Summa Magna, cap. 2. und Selden's Moten dazu.

16. (5. 129.)

In Camben's Britannia finbet fich ben ber Befchreibung von Surren folgende Machricht: "Samo von " Catton befaß Cattefchul - Manour, vermoge feines Umntes, als Marschall der S. .. des Konigs, wenn per in biefe Gegenden fam. " Vol. 1. p. 181. Unter der Regierung Louard des zwepten empfieng Tho. mas von Warblynton, Chirefeld in Sampfhire, vom Ronige zu leben, weil er Marschall der 3. . . in der Zaushaltung Sr. Majestar war, ben verurtheilten Miffethatern ein Umt, und die Maage und Scheffel in ber koniglichen Wirthschaft zu achten batte. Die Worte ber Urfunde find folgende: Tenuit in capite, die quo obiit de Domino E. nuper rege Angliae patre regis nunc, per fargantiam essendi Mareschallus de meretricibus in hospitio regis, et dismembrare malefactores

lefactores adjudicatos, et mensurare galones et bussellas in hospitio regis. Pas. Fines 1. Edw. III. Rot. 8. a ap. Bar. Angl. p. 242.

17. (6. 129.)

Der Bafall versor seine landerenen in den folgenden Fallen: si dominum cucurbitaverit (id est, uxorem ejus stupraverit) vel turpiter cum ea luserit; si cum silia domini concubuerit, vel nepte ex silio, vel cum nupta silio, vel cum sorore domini sui in capillo, id est, in domo sua manente. Lib. seud. ap. Spelm.

Gloff. voc. Felonia.

Die Borte in capillo beziehen fich auf eine Eigenthumlichfeit in ben gothifchen und beutschen Gitten, Alle Jungfrauen welche eine Erlauterung verdient. trugen ihr haar bloß und fehr geschmuckt. Die verberratheten Frauenzimmer verbargen es, und hatten bebecfte Ropfe. Die Zierraten fur bas haar maren mancherley. Und in ber Folge ber Zeit war es nicht bas Baar des Ropfs allein, das die Frauengimmer aus-Bupuben fuchten. Bie die Mutter ber schonen Gabriele ermorbet war, lag ihr Rorper verschiedene Stunden öffentlich ben Zuschauern ausgestellt, und in einer so bochft unanftandigen Stellung, baß man eine fonderbare Mobe ober Urt von Zierrat entdecken fonnte. Diefe Zierrat, die mahrscheinlich ben bem Berfalle bes Rittermefens eingeführt murde, beffund in Banbern von verschiedenen Farben; und scheint Frauen von Stande vorzüglich eigen gewefen zu fenn. St. Foix, Eff. histor. vol. 4. p. 82.

Es verdient überhaupt bemerkt zu werden, daß die Ehrerbietung, welche die Deutschen und ihre Nachkommen für ihr Haar hatten, sehr groß, und der Ursprung sehr vieler Gebräuche war. Es war ein Zeichen von verseinerter Achtung, wenn eine Person ihrem Freunde eine

26 3 Saars

Haarlocke benm Willsommen überreichte; es hieß so viel, daß er ihm so ergeben wie ein Sclave sen. Eisnem Verschwornen das Haar abscheren, war die empfindlichste Strase; einem Sclaven die Erlaubniß geben, daß er sein Haar wachsen lassen durfte, hieß ihm seine Frenheit geben. Du Cange und Spelman, voc. Capilli.

Wilhelm, Graf von Warrenne, schenkte, unter der Regierung Zeinrich des dritten, der Kirche des heil. Pancratius zu kewes gewisse kanderenen, Renten und Zehnten, und gab die Bekräftigung davon, per capillos capitis sui, et fratris sui Radulfi de Warr: quos abscidit de capitibus suis cum cultello ante altare. Mag. rot. 24. Henr. III. ap. Madox, Hist. of the Excheq. Porrede, S. 30. Dieses muß ein Kompliment im höchsten Style der Schmeichelen, und die Kleresen des h. Pancratius ganz bezaubert von der Hösslichkeit dieses Edelmanns gewesen sehn.

Freylich scheint in diesen Gebräuchen etwas ausschweisendes und romantisches zu liegen; aber sie haben denn doch die haarenen Urmbänder und die Ringe von Haaren in den neuern Zeiten hervorgebracht; und wir lächeln nicht, und wundern uns nicht, daß diese uns lehsten sollen, unsere sanstessen Augenblicke der schwermuthisgen Erinnerung abwesender Schönheit und geschiedener Freundschaft zu heiligen. Was uns sern liegt, scheint uns oft lächerlich, was gegenwärtig und im Gebrauch ist, entgeht unserm Ladel. In dem einen Falle denken wir unparthenisch, wie Philosophen; in dem andern wersden wir durch unser Leidenschaften und Gewohnheiten geleitet.

18. (6. 129.)

St. Foix, Est. histor. vol. 1. p. 102. Stow, Survey of London, in der Ausgabe von Strype, vol. 2. p. 7.

19. (6. 129.)

19. (6. 129.)

Es giebt Beweise, daß es in England öffentliche, privilegirte H... häuser gegeben. Stat 2. Heinrich des sechsten Ites Kap. im Cowel, voc. Stews; Spelman, voc. Cuba; und im Coke, 3. Instit. ch. 98. Zeinrich der zwepte gab den H... häusern in Southwarf einen Freyheitsbrief, "dem alten Gebrauch zu solge, welcher seit undenklichen Jahren im Schwange war." Und Bestätigungsurkunden ihrer Freyheiten wurden von and dern Fürsten ertheilt. Stow, in Strype's edit. vol. 2. p. 7. In der Normandie gab es einen custos meretricum; und dieses Umt scheint in verschiedenen Gegenden von Europa bekannt gewesen zu seyn. Du Cangenden von Europa bekannt gewesen zu seyn.

ge, voc. Custos meretricum et Panagator.

Es ift oft ein Gegenstand ber Untersuchung ber Pos litifer gewesen, ob öffentliche S... haufer, mit gehöriger Unordnung und Ruckficht auf die Gefundheit ber Menschen und die Ruhe ber Gesellschaft, nicht vortheilhafte Einrichtungen waren? In einigen Staaten von Europa ift bis auf biefen Tag eine Schanblichfeit ber Urt gestattet ober authorifirt. Das Geferbuch der Gentoo's era Flart diefe Ginrichtung fur heilfam; und bie biefer Bestimmung fich weihenden Frauengimmer machten in Sindoffan eine Gefellschaft aus, die unter ber Vorforge der Obrigfeit ftund. Ich vermeibe es indeffen, mich auf eine Frage von fo großer Bebenflichfeit einzulaffen. Es ift in jedem Staate gefährlich, ber Sittlichfeit bie geringste Bunde benjubringen. Uber ich fann boch nicht umbin, zu bemerten, daß es ben ben ausgebilbeteften Nationen Gefege und Einrichtungen giebt, welche Die Sittlichkeit tobtlicher, und mit geringerm Rugen für die Menschheit verwunden, als es burch bestätigte Schändung gefchehen fann.

20. (6. 129.)

Ueber die privilegirten S... hauser unter der Regierung heinrich des siebenten findet sich im Cofe, 3. Institute

tute p. 205., eine besondere Machricht. Bu ben Zeiten Bouard des sechsten flagte und predigte der Bischoff Latimer auf folgende Urt: "es giebt mehrere S. . . n, "und mehr S. . . haufer als jemals! laft boch, um , Gottes Willen, Diefe endlich einmal zugeschloffen werben!" Stow, in Strype's edit. vol. 2. p. 8.

21. (6. 130.)

3. Instit. p. 206.

22. (6. 130.)

Spelman, voc. Stuba, 3. Institute, p. 205.

Befchluß.

Ich bilbe mir nicht ein, die Gegenstände, welche ich behandelt, erschöpft zu haben. Denn welche Materie erstreckt sich nicht bis ins Unenbliche? - Aber meine vornehmfte Gorge ift gewesen, bis zu ben Quellen juruckzugeben, und ben Urfprung von Gefet, Regierungsform und Sitten aufzusuchen; und ich habe es mir angelegen fenn laffen, Diejenige Quelle, welche ich bavon anzugeben gewagt habe, und die vielleicht bie Aufmerksamkeit bes Gelehrten und bes Scharffinnigen auf fich ziehen wird, mit alle ihren Borgugen fichtbar ju machen. Dennoch, wenn ich betrachte, was von verschiedenen großen Mannern vor mir über die mensch= lichen Ungelegenheiten geschrieben worben, fo weiß ich nicht, ob es meinem Stolze schmeichelhaft ift, ober ob ich mich schamen muß, meine Beobachtungen und Mennungen ber Belt mitgetheilt, und aus ber Dunfelheit meines Privatstandes, und in der Sige ber Jugend, meinen Mitburgern bie Fruchte meiner Studien und meines Chrgeizes überreicht zu haben.

er bie privileningen In . . bangt un

aled mit had requiremental and this Unhang.